

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 22 A 09.40059
Sachgebietsschlüssel: 480

Rechtsquellen:

§ 18, § 18 a Nr. 7, § 18 e Abs. 6 AEG;
§ 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG;
§ 66 Abs. 2 BImSchG;
Nrn. 3.1.1, 4.1 der AVV-Baulärm.

Hauptpunkte:

- Planfeststellung für Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke;
- Auswahlentscheidung bezüglich der technischen Bauvariante für die Errichtung eines komplexen Stationsbauwerks;
- Abschnittsbildung bei der Planfeststellung im Eisenbahnrecht;
- Schutz von Eigentümern, Vermietern und Inhabern von Geschäftsbetrieben vor Baulärm einer stationären Großbaustelle;
- aktiver Schallschutz für Ladengeschäfte und deren Außenkontaktbereiche;
- passiver Schallschutz insbesondere für Büroräume sowie für 2-Sterne-Restaurants und Feinkostgeschäfte;
- Notwendigkeit der Entscheidung über Entschädigungsansprüche dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss.

Leitsätze:

1. Die Planfeststellungsbehörde darf für die Errichtung eines komplexen Stationsbauwerks bei der Auswahlentscheidung über die technische Bauvariante dem Gesichtspunkt der Bausicherheit maßgebliche Bedeutung beimessen und braucht zu den danach nachrangigen Bauvarianten keine Detailermittlungen mehr anzustellen.
2. Bei einer abschnittswisen Planfeststellung im Eisenbahnrecht kann es vor dem Hintergrund der Gesamtplanung auch dann sachlich gerechtfertigt sein, zunächst den Plan für den Mittelabschnitt der geplanten Eisenbahnstrecke festzustellen, wenn die Planfeststellung der anderen Abschnitte noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und lediglich ein komplexes Stationsbauwerk als besonders umfangreicher und bauzeitbestimmender Teil dieses Mittelabschnitts selbständig errichtet werden kann.
3. Der abwägungserhebliche Belang des Schutzes des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs umfasst auch den Schutz des Außenkontaktbereichs von Ladengeschäften vor unzumutbarem Lärm, der geeignet ist, Kunden von dem Zugang zu dem Ladengeschäft abzuhalten.

4. Die Eingreifwerte der Nr. 4.1 der AVV-Baulärm sind bei langandauernden stationären Großbaustellen grundsätzlich geeignet zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze auch für Lärm im Außenkontaktbereich von Ladengeschäften.

5. Die Planfeststellungsbehörde darf bei Wohnungen, Feinschmeckerrestaurants, Arztpraxen sowie Büroräumen den durch unzumutbaren Lärm einer stationären Großbaustelle hervorgerufenen Konflikt durch die Einräumung von Ansprüchen auf passiven Schallschutz bewältigen; für den Außenkontaktbereich von Ladengeschäften ist ein derartiges Schutzkonzept nicht geeignet.

6. Wenn Maßnahmen des aktiven Schallschutzes untunlich sind und Maßnahmen des passiven Schallschutzes nicht ausreichen, hat die Planfeststellungsbehörde Entschädigungsansprüche zumindest dem Grunde nach festzusetzen; sie darf Betroffene insofern nicht auf ein etwaiges Enteignungsverfahren oder auf Klagen vor den Zivilgerichten verweisen.

Urteil des 22. Senats vom 24. Januar 2011

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. *** ***** * ** **
***** ** *****
***** ** * ** *****

2. ***** **
***** ** *****
***** ** * ** *****

3. *****
4. *****
*** * ** * ***** ** * ** *****

5. *****
***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:
Rechtsanwälte *** *****
***** *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamts,
Außenstelle München,
Arnulfstr. 9/11, 80335 München,

- Beklagte -

beigeladen:

1. ** **** **

***** **

***** **

***** ** **

2. ** ** **

***** **

***** **

***** ** **

3. ** **

***** **

***** ** **

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte ***** *

***** ** **

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

eisenbahnrechtlicher Planfeststellung (Münchner S-Bahn);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. und 8. Dezember 2010

am 24. Januar 2011

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, über die von den Klägerinnen zu 1, 2 und 4 begehrte Planergänzung in Bezug auf den Schutz vor Baulärm für die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 rechtzeitig vor Baubeginn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Klägerinnen zu 1 und 4 je ein Zehntel, die Klägerin zu 2 zwei Zehntel, der Kläger zu 3 ein Zehntel und der Kläger zu 5 drei Zehntel. Die Beklagte trägt ein Zehntel und die Beigeladenen zu 1 bis 3 tragen als Gesamtschuldner ein Zehntel der Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts, Außenstelle München - in Folge EBA -, vom 24. August 2009 für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“.

- 2 Der streitgegenständliche Planfeststellungsabschnitt 2 ist Teil des Gesamtprojekts „2. S-Bahn-Stammstrecke München“. Dieses dient der Entlastung und Ertüchtigung der bestehenden S-Bahnstrecke und umfasst den Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten S-Bahnstrecke zwischen den S-Bahnhöfen Laim und Ostbahnhof. Des Weiteren umfasst das Projekt den Um- bzw. Neubau der bestehenden S-Bahnanlagen im Bahnhof Laim und im Ostbahnhof. Das Gesamtbauvorhaben beinhaltet - nach der Umplanung im Planfeststellungsabschnitt 3 (München Ost) vom Februar 2010 - drei neue (unterirdische) Stationen am Hauptbahnhof, am Marienhof und am Ostbahnhof sowie den Umbau bzw. die Erweiterung der Stationen in Laim und am Leuchtenbergring. Für das insgesamt ca. 10 km lange Neubauprojekt wurden vier Planfeststellungsabschnitte gebildet. Der Planfeststellungsabschnitt 1 (München West) erstreckt sich vom Bahnhof Laim bis zur Westseite des Karlsplatzes (Bau-km 100,6+00 - 105,9+96). Der streitgegenständliche Planfeststellungsabschnitt 2 (München Mitte) umfasst den Bereich von der Westseite des Karlsplatzes bis zum westlichen Isarufer (Bau-km 105,9+96 - 107,8+53). Der zwischenzeitlich umgeplante Planfeststellungsabschnitt 3 (München Ost) betrifft den Bereich westliches Isarufer bis Ostbahnhof (Bau-km 107,8+53 - 110,7+11). Gegenstand des bereits planfestgestellten Planfeststellungsabschnitts 3 A (München - Leuchtenbergring) ist der Bereich Berg-am-Laim-Straße bis östlich Bahnhof Leuchtenbergring (Bau-km 0,6+80 - 1,7+35).
- 3 Im streitgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt 2 sind Tunnelanlagen vorgesehen, die abschnittsweise mehr als 40 m unter Gelände liegen. Zudem ist die Errichtung eines S-Bahn-Haltepunkts am Marienhof geplant, bis zu dessen Fertigstellung von einer Bauzeit von voraussichtlich sechs Jahren ausgegangen wird; dabei ist vorgesehen, dass die Bauarbeiten zeitweise auch in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen stattfinden.
- 4 Die Erstellung der Fahrtunnelröhren soll - von Westen (PFA 1) kommend - im maschinellen Schildvortrieb erfolgen. Der einschalige Tunnelausbau, bestehend aus Stahlbetonfertigteilen (sog. Tübbings) mit kompressiblen Dichtungsrahmen, wird dabei im Schutz des Stahlschildes der Tunnelvortriebsmaschine (kreisförmiger Zylinder) unmittelbar während der Vortriebsarbeiten eingebaut und bildet sofort die endgültige Tunnelröhre. Der Bereich des Haltepunkts Marienhof soll in Spritzbetonbauweise mit Ortbetoninnenschale hergestellt werden. Die beiden Röhren werden mit einem geringen seitlichen Versatz nach Herstellung der Rampe bzw. Baugrube jeweils mit ei-

ner Tunnelvortriebsmaschine angefahren. Im Bereich der Bahnsteigröhre des Haltepunkts Marienhof fahren die Tunnelvortriebsmaschinen in entsprechend vorbereitete Bodenkörper zu Beginn der Spritzbetonröhre ein, werden durch die vorab erstellte Röhre bewegt und fahren an deren Ende erneut in den anstehenden, zusätzlich vorbereiteten Boden für den weiteren Vortrieb ein.

5 Das zentrale Stationsbauwerk des Haltepunkts Marienhof soll in einer offenen Baugrube hergestellt werden. Die östlichen und westlichen Abschnitte der Haltestelle liegen unter bestehender Bebauung und sollen bergmännisch aus der offenen Baugrube bzw. von Startschächten aus hergestellt werden. Für die Herstellung des etwa mittig unter dem Marienhof gelegenen zentralen Erschließungsbauwerks ist die Ausbildung eines dichten Schlitzwandkastens bis in Tiefen von ca. 50 m bis 55 m unter Geländeoberkante vorgesehen. Aufgrund des im umgebenden Boden anstehenden Wasserdrucks sind Grundwasserentspannungsmaßnahmen erforderlich. Teile der Baugrube sollen im Zuge des Baufortschritts überdeckelt werden. Die Aussteifung des Schlitzwandverbau ist durch vorab hergestellte, auf Primärstützen aufgelagerte Deckenscheiben vorgesehen. Die Tragkonstruktion für den Endzustand besteht in diesem Bereich aus den vorab eingebrachten Schlitzwänden sowie zusätzlichen Innenwänden, Stützen, Sohl- und Deckenplatten in wasserundurchlässiger Stahlbetonweise. Die Einbringung der Schlitzwände soll von einer Voraushubebene aus erfolgen. Im darüber liegenden Bereich des Sperrengeschosses wird zur Baugrubensicherung ein rückverankerter Verbau erstellt.

6 Die Klägerinnen zu 1 und 4 sind u.a. Miteigentümerinnen der Anwesen Dienerstraße 14 und 15 (insb. FINrn. ****, **** und **** der Gemarkung München Sektion 1); vor dem Erwerb der Miteigentümerstellung der Klägerin zu 1 am 21. Mai 2008 war der Kläger zu 3 Miteigentümer dieser Anwesen. Die Klägerin zu 2 ist Pächterin dieser Anwesen; sie betreibt dort ein Feinkostgeschäft, ein 2-Sterne-Restaurant sowie Büros und untervermietet gewerbliche Flächen in diesen Anwesen. Sie hat außerdem Gewerberäume u.a. im Anwesen Dienerstraße 16 angemietet, die teilweise untervermietet werden. Für den Kläger zu 3 sind für die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 seit dem 24. Januar 2008 zwei Auflassungsvormerkungen mit dem Zusatz „Anspruch bedingt“ im Grundbuch eingetragen. Der Kläger zu 5 war bis zum 14. November 2006 Eigentümer des Anwesens Dienerstraße 16 (FINr. **** der Gemarkung München Sektion 1); seit dem 15. November 2006 ist Eigentümerin dieses Anwesens die ***** GmbH & Co. KG, deren Geschäftsführer der Kläger zu 5 ist. Die Anwesen

Dienerstraße 14 bis 16, in denen sich teilweise auch Wohnungen befinden, liegen östlich der Baustelle am Marienhof und am Rande der Zu- und Abfahrtsstrecke der Baustellenfahrzeuge über die Dienerstraße; zur Verwirklichung des Vorhabens sind Grunddienstbarkeiten zulasten der im Eigentum der Klägerinnen zu 1 und 4 stehenden Grundstücke FINrn. **** und **** erforderlich.

- 7 Die Kläger haben unter dem 1. September 2005 und 14. Juli 2008 Einwendungen gegen den Plan erhoben; die Kläger zu 3 bzw. zu 5 haben dabei auf ihre (damalige) Eigentümerstellung in Bezug auf die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 bzw. das Anwesen Dienerstraße 16 verwiesen. Die Klägerin zu 2 hat auch auf die An- und Weitervermietung von Gewerberäumen u.a. in dem Anwesen Dienerstraße 16 hingewiesen; eine Konkretisierung der Lage oder der speziellen Nutzung der angemieteten Räume in diesem Anwesen enthält das Einwendungsschreiben nicht.
- 8 Mit Beschluss vom 24. August 2009 stellte das EBA den Plan für den Neubau einer zweiten S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2, München Mitte, fest. In Nr. A IV des Planfeststellungsbeschlusses wurden Auflagen gegen bau- und betriebsbedingte Immissionen (u.a. Errichtung einer 3 m hohen Lärmschutzwand während der Bauphase) festgesetzt. Für die Anwesen Dienerstraße 14 und Dienerstraße 16 wurde festgesetzt, dass den jeweiligen Eigentümern ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen zusteht, und zwar für das Anwesen Dienerstraße 14 (Immissionsort Nr. 67) im vierten Obergeschoss für jeweils drei Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 in vier Büroräumen und im fünften Obergeschoss für vier Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 4 mit Schalldämmlüftern in Wohn- und Schlafräumen sowie für das Anwesen Dienerstraße 16 (Immissionsort Nr. 70) für Schalldämmlüfter in einem Schlafzimmer im fünften Obergeschoss; im Übrigen wurden die Einwendungen der Kläger zurückgewiesen.
- 9 Die Kläger haben Klage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben. Sie beantragen:
- 10 I. Der Planfeststellungsbeschluss des EBA vom 24. August 2009 für das Vorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München-Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof, wird aufgehoben.

11 II. hilfsweise

festzustellen, dass der Planfeststellungsbeschluss des EBA vom 24. August 2009 rechtswidrig ist und bis zur Behebung des Mangels nicht vollzogen werden kann.

12 III. weiter hilfsweise

die Beklagte im Wege der Planergänzung zu verpflichten,

1. Den Träger des Vorhabens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden und diesem aufzugeben, zu Gunsten der Kläger und der Kunden und Mitarbeiter ihrer Geschäftsbetriebe durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben hervorgerufene Zusatzbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (insbesondere hinsichtlich Partikeln (PM_{10}) und Stickstoffdioxid) führt;

2. den Träger des Vorhabens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden und diesem aufzugeben, zu Gunsten der Kläger und der Kunden und Mitarbeiter ihrer Geschäftsbetriebe durch geeignete Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes (einschließlich geeigneter Belüftungseinrichtungen) sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme im Zusammenhang mit dem S-Bahnhof Marienhof tagsüber (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) in betroffenen Räumen keine höheren Mittelungspegel als

$L_m = 35 \text{ dB(A)}$ bei wohnraumähnlichen Nutzungen, d.h. in hochwertigen Büroräumen, Gasträumen hochwertigster Gastronomie, Aufenthaltsräumen von Wohnungen

$L_m = 45 \text{ dB(A)}$ in Verkaufsräumen für beratungsintensive Waren auftreten;

3. den Träger des Vorhabens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden und diesem aufzugeben, zu Gunsten der Kläger und der Kunden und Mitarbeiter ihrer Geschäftsbetriebe durch geeignete Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes (einschließlich geeigneter

netter Belüftungseinrichtungen) sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme im Zusammenhang mit dem S-Bahnhof Marienhof nachts (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) in betroffenen Räumen keine höheren Mittelungspegel als

$L_m = 30 \text{ dB(A)}$ in Aufenthaltsräumen von Wohnungen

$L_m = 35 \text{ dB(A)}$ in hochwertigen Büroräumen, Gasträumen hochwertigster Gastronomie auftreten;

4. den Träger des Vorhabens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden und diesem aufzugeben, zu Gunsten der Kläger und der Kunden und Mitarbeiter ihrer Geschäftsbetriebe durch geeignete Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme im Zusammenhang mit dem S-Bahnhof Marienhof tags und nachts auf den Fußwegen vor den Häusern die gebietscharakteristischen Immissionsrichtwerte um maximal 5 dB(A) (Eingriffswert) überschritten werden;

5. den Träger des Vorhabens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden und diesem aufzugeben, unter Berücksichtigung der Parameter Immissionsschutz, oberirdischer Verkehrsminimierung und Wirtschaftlichkeit ein funktionierendes und praktikables Baulogistikkonzept einschließlich eines Verkehrskonzepts zu entwickeln, das die Beeinträchtigung der Kläger und der Kunden und Mitarbeiter ihrer Geschäftsbetriebe reduziert. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Baulogistikkonzepts ist in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen;

13 IV. weiter hilfsweise

1. der Beklagten im Wege der Planergänzung aufzugeben, die Verpflichtung einer angemessenen Entschädigung der Kläger für die ihnen während der Bauphase entstehenden Schäden festzusetzen;

2. der Beklagten im Wege der Planergänzung aufzugeben, die Verpflichtung einer angemessenen Entschädigung der Kläger für während der Bauphase

auf tretende Beeinträchtigungen, die die einfachrechtliche, hilfsweise die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, festzusetzen.

- 14 Zur Begründung tragen die Kläger u.a. vor, sämtliche Klagen seien zulässig. Der Kläger zu 3 sei deshalb klagebefugt, weil er insbesondere als Geschäftsführer und persönlich haftender Gesellschafter der Klägerin zu 2 regelmäßig zehn bis zwölf Stunden geschäftlich in den Anwesen Diererstraße 14 und 15 tätig sei und sich den gesundheitsschädigenden Einwirkungen der Baustelle auf seinen Arbeitsplatz nicht entziehen könne; er habe dort auch ein Schlafzimmer, da er oftmals Abendtermine wahrnehmen müsse. Zudem seien bezüglich der Liegenschaften Diererstraße 14 und 15 sowie Diererstraße 16 Auflassungsvormerkungen für den Kläger zu 3 eingetragen. Hinsichtlich des Klägers zu 5 werde Parteiberichtigung, hilfsweise subjektive Klageänderung dahingehend beantragt, dass dieser durch die ***** GmbH & Co. KG als Klägerin zu 5 ersetzt werde; aus der Klagebegründung ergebe sich eindeutig, dass die Klage im Namen des Eigentümers des Anwesens Diererstraße 16 erhoben worden sei. Hierdurch sei die Klägerin zu 5 schon bei Klageerhebung als Betroffene eindeutig bezeichnet bzw. hinreichend identifiziert worden.
- 15 Die Klagen seien auch begründet. Der Planfeststellungsbeschluss sei formell rechtswidrig.
- 16 Ein wesentlicher Verfahrensfehler liege in der zu einem Planungstorso führenden Abschnittsbildung. Diese sei in Verbindung mit der „nichtzeitgleichen Planfeststellung“ der Abschnitte rechtsfehlerhaft und verstoße gegen die Grundsätze umfassender Problembewältigung und planerischer Gesamtabwägung mit der Folge der Erschwerung des Rechtsschutzes der Kläger. Die Kläger könnten ihre Rechte im vorliegenden Verfahren nicht uneingeschränkt geltend machen, soweit die Gesamtplanung des Vorhabens betroffen sei. Denn diese sei zum Zeitpunkt der Entscheidung über den streitgegenständlichen Abschnitt nicht einmal dem Vorhabenträger bekannt gewesen. Dies gelte insbesondere wegen der Umplanungen in den Abschnitten 1 und 3, für die erst im Jahr 2010 das Anhörungsverfahren stattgefunden habe. Die vorgesehene zweite Stammstrecke verlaufe nunmehr in einer Schlangenlinie und damit nicht mehr sinnvoll durch die Stadt. Auch die Finanzierung des Gesamtprojekts sei bis heute nicht gesichert. Hinzu komme, dass eine weitere Umplanung erforderlich sei, weil sich die beiden Tunnelabschnitte in Haidhausen nach der jetzigen Planung verfehlen würden. Das EBA habe schon wegen des im Jahr 2009 unbekanntem Stre-

ckenverlaufs und der ungeklärten Finanzierungssituation kein „vorläufiges positives Gesamturteil“ abgeben können. Insgesamt fehle dem in Rede stehenden Streckenabschnitt daher die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung. Das EBA habe vorliegend nicht einmal versucht, eine plausible Begründung für die Abschnittsbildung zu geben. Auch fehle jegliche Begründung, weshalb über den in der Mitte gelegenen Planfeststellungsabschnitt zuerst entschieden worden sei. Die Abschnittsbildung diene nicht dem Streben nach Praktikabilität und Effektivität des Planungsvorgangs, sondern werde dazu missbraucht, Schwierigkeiten bei der Lösung von abschnittsübergreifenden Problemen zu verdecken. Es erfolge fehlerhaft eine Verlagerung der Problembewältigung des zweiten Planungsabschnitts in andere Abschnitte. Über aktive Schutzmaßnahmen das Gesamtprojekt betreffend hätte aber bereits im angefochtenen Planfeststellungsabschnitt entschieden werden müssen. Gleiches gelte für die Entsorgung des durch den Schildvortrieb entstehenden Aushubs. Das EBA habe die Abschnittsbildung zu einem unzulässigen „Konflikttransfer“ missbraucht und erforderliche Entscheidungen nicht getroffen, sondern sich diese vorbehalten. Es bleibe unbestimmt, mit welchem genauen Verkehrsaufkommen für die Ver- und Entsorgung der Baustelle am Marienhof zu rechnen sei; dies ergebe sich auch nicht aus der Anlage 14.3 des festgestellten Plans, da sich hieraus Aussagen zu einer Verkehrsbelastung am Marienhof nicht entnehmen ließen.

- 17 Ein weiterer wesentlicher Verfahrensfehler liege vor, weil das EBA gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit der Planfeststellung verstoßen habe. Die Bauleistik und die Frage der Entsorgung des durch den Schildvortrieb entstehenden Aushubs hätten nicht gänzlich unbewältigt gelassen werden dürfen, um eine Lösung einem späteren Planfeststellungsabschnitt vorzubehalten. Nachdem dem Vorhabenträger nicht aufgegeben worden sei, vor Baubeginn eine genaue Ausführungsplanung vorzulegen, hätte das EBA genaue Vorgaben hinsichtlich der Bauausführung im Planfeststellungsbeschluss machen müssen, was nicht erfolgt sei. Hinzu komme, dass das EBA die unterirdischen Transportmöglichkeiten über im Zuge der Bauausführung zu erstellende Tunnelröhren mit der Begründung ausblende, eine bergmännische Vorgehensweise, obwohl in München vielfach erfolgreich praktiziert, sei zu gefährlich oder aus logistischen Gründen nicht möglich. Das EBA gehe fälschlicherweise davon aus, dass die rein oberirdische Bauweise sicherer, effektiver und schneller sei, ohne dies überhaupt vergleichend untersucht zu haben. Die Untersuchungen der Fachbeistände Prof. Dr. ***** und Dr. ***** zeigten demgegenüber, dass die drei von ihnen

bzw. der Dr. ***** GmbH vorgeschlagenen Bauvarianten, die einen überwiegend unterirdischen Abtransport der Aushubmassen aus dem Bauwerk am Marienhof zugrunde legten, die Bauzeit, die Baukosten, die Verkehrsbelastung und daraus resultierend die Immissionen für die Anlieger am Marienhof erheblich reduzieren würden.

18 Der Planfeststellungsbeschluss sei auch materiell rechtswidrig. Es liege eine Verletzung des Abwägungsgebots in Bezug auf die untaugliche, nicht schlüssige und mangelhafte Verkehrslogistikplanung vor. Es sei nicht ermittelt worden, welche Belastungen die Verkehrswege Dienerstraße, Hofgraben und Maximilianstraße überhaupt ertragen könnten. Auch seien die Belastungen für die Kläger durch Lärm- und Staubimmissionen nicht zutreffend erfasst worden. Das EBA habe zum Nachteil der Kläger angenommen, dass sich durch die offene Bauweise das von den Vorhabenträgern beantragte Bauvorhaben besser, effektiver, schneller und vor allem sicherer umsetzen ließe, was durch die Untersuchungen der Fachbeistände Prof. Dr. ***** und Dr. ***** widerlegt sei; danach ließen sich die aufgezeigten Bauvarianten in bergmännischer Bauweise (Varianten „Dr. ***** 1“ und „Dr. ***** 2“ sowie „Dr. ***** 3“) besser, effektiver und schneller umsetzen als die offene Bauweise. Dabei sei eine permanente Grundwasserhaltung nur für die Variante „Dr. ***** 2“ erforderlich; auf die insoweit nunmehr geltend gemachte fehlende Genehmigungsfähigkeit sei im Planfeststellungsbeschluss nicht abgestellt worden. Weder das EBA noch die Vorhabenträger hätten vor der streitgegenständlichen Planfeststellung Variantenuntersuchungen mit der erforderlichen Planungstiefe durchgeführt; die Behauptung der Prüfung alternativer Planungsabläufe in Bezug auf das Gesamtprojekt sei nirgendwo dokumentiert. Insgesamt seien andere Bauvarianten offensichtlich von den Vorhabenträgern zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschieden worden; dies habe aber das EBA nicht von einer detaillierten Untersuchung und Prüfung entbinden können. Es sei davon auszugehen, dass das EBA bei einer fehlerfreien Ermittlung und Prüfung der Bauleistik und der Bauvarianten zu einem anderen Ergebnis bei seiner Abwägung gekommen wäre.

19 Ein weiterer Abwägungsmangel liege in der unzureichenden Berücksichtigung der Luftbelastungen bei der Bauausführung. Die 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung sei bereits im Verfahren der Zulassung von Vorhaben zu beachten. Die dort festgesetzten Grenzwerte dienten dem Gesundheitsschutz und seien insoweit etwa auch in die TA Luft übernommen worden. Dort sehe Nr. 4.2.1 ebenfalls einen Jahres-

Immissionswert von jeweils $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} bzw. NO_2 vor. Die Überschreitungshäufigkeit sei ebenfalls mit 35 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres mit Tagesmittelwerten von kleiner $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} festgelegt. Nr. 4.3.1 der TA Luft schreibe zudem einen Jahres-Immissionswert für Staubbiederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen in Höhe von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ fest. Die Baustelle mit einer Dauer von über sechs Jahren weise einen anlagenartigen Charakter auf, so dass diese Regelwerke zu beachten seien. Die Annahme des EBA, dass es beim Bau des Marienhofs nicht zu einer Zusatzbelastung käme, sei ebenso unzutreffend wie dessen Rechtsansicht, dass der massenhafte Baustellenverkehr für den Bau einer unterirdischen Bahnstrecke mit Haltepunkt noch zum Gemeingebrauch eines Verkehrswegs zähle. Um Maßnahmen zur Minimierung der Schadstoffbelastung und deren Wirkung konkret beurteilen und einschätzen zu können, sei es notwendig, die Emissionen und Immissionen für den Ist-Zustand sowie die Zusatzbelastung durch die Baustelle selbst sowie den Baustellenverkehr in den betroffenen Straßen so genau wie möglich zu quantifizieren, was unterblieben sei. Die von den Klägern eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen zur Lufthygiene des Ingenieurbüros *** kämen zu dem Ergebnis, dass im Geltungsbereich der Landeshauptstadt München fast flächendeckend von einer zu hohen Vorbelastung des Schutzguts Luft auszugehen sei. Auch mögliche Abhilfemaßnahmen, wie sie etwa im Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen, Anlage 2 der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Landeshauptstadt München vom Oktober 2007, vorgesehen seien, habe das EBA nicht berücksichtigt.

- 20 Ein weiterer Abwägungsmangel liege in der unzureichenden Berücksichtigung des Schallschutzes. Die schalltechnischen Untersuchungen gemäß Anlagen 19.1 A und 19.2 A des Planfeststellungsbeschlusses könnten nicht nachvollzogen werden, weil wesentliche Elemente in Bezug auf die Eingangsgrößen und die Berechnung fehlten. Darüber hinaus wiesen diese Untersuchungen inhaltliche Mängel auf. Die zugrunde gelegte Einstufung des Bereichs um den Marienhof als Misch- und Kerngebiet sei fehlerhaft. Die vorhandene gewerbliche Nutzung weise in hohem Maße wohnraumartigen Charakter auf. Die schalltechnische Situation, die im Wesentlichen durch Geräusche wie in einer Fußgängerzone geprägt sei, sei mehr einem Allgemeinen Wohngebiet vergleichbar. Die schalltechnische Untersuchung gemäß Anlage 19.2 A folge nicht dem Prinzip der oberen Abschätzung. Ihr lägen insgesamt wesentlich zu niedrige Emissionsansätze zugrunde. Es sei beispielsweise der Lkw-Verkehr auf der Dienerstraße nicht berücksichtigt worden, obwohl sich auch in diesem Bereich eine

Baustellenausfahrt befinde; in Bezug auf diese sei nicht ausgeschlossen, dass sie später dauerhaft benutzt werde. Hinzu kämen weitere bisher nicht berücksichtigte Lkw-Fahrten für den im Planfeststellungsbeschluss nicht ausgeschlossenen Abtransport von Aushubmaterial von der Erstellung der Tunnelröhren. Die schalltechnische Untersuchung stelle insgesamt keine „worst-case-Betrachtung“ dar. Bei der Beurteilung einer Überschreitung der maßgeblichen Lärmwerte dürfe allein eine tagesweise Betrachtung angestellt werden. Eine Nivellierung durch Verteilung des Lärms auf die gesamte Bauzeit - wie geschehen - sei nicht zulässig. Trotz zahlreicher zu niedriger Emissionsansätze ergäben sich aber bereits nach den Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung nach Anlage 19.2 A extreme Überschreitungen der heranzuziehenden Grenzwerte, insbesondere in der Nacht. Tagsüber könnten bei den festgestellten Dauerschallpegeln normale Unterhaltungen auf der Dienerstraße nicht mehr stattfinden. Schon wegen dieser extremen Überschreitungen hätten wesentlich weiterreichende aktive Schallschutzmaßnahmen detaillierter betrachtet werden müssen. Die festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen seien im Hinblick auf die Anwesen der Kläger als unwirksam anzusehen. Bei detaillierter Betrachtung sei ersichtlich, dass im Erdgeschoss vor den Fenstern die Beurteilungspegel mit einer 6 m hohen Schallschutzwand um bis zu 8 dB(A) und damit wesentlich effektiver als nur mit einer 3 m hohen Schallschutzwand (bis zu 1,7 dB(A)) hätten gesenkt werden können. Auch andere aktive Schallschutzmaßnahmen, wie etwa eine andere Bauweise oder eine großflächige Teileinhausung, seien nicht gebührend geprüft worden. Bezüglich der passiven Schallschutzmaßnahmen gebe es Widersprüche zwischen den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss und der schalltechnischen Untersuchung gemäß Anlage 19.2 A. Zudem lägen die zugrunde gelegten Innenpegel teilweise über den oberen Anhaltswerten der VDI 2719. Daneben sei bei der Festlegung der Innenpegel nicht berücksichtigt worden, dass die Kläger in dem Gebäude Dienerstraße 14 bis 15 mit Fensterfronten zum Marienhof ein hochwertiges Speiselokal bzw. einen Feinkostladen betreiben würden. Selbst bei Unterstellung einer zutreffenden Ermittlung der Schallschutzklassen wären wegen Überschreitung der zulässigen Innenpegel wesentlich mehr Fenster der Anwesen Dienerstraße 14 bis 16 zu ertüchtigen als der Planfeststellungsbeschluss vorsehe, nämlich weitere 69 Büروفenster, 15 Wohnungsfenster bzw. Fenster in Räumen mit wohnraumähnlicher Nutzung sowie 16 Schaufenster/Türanlagen der Verkaufsräume.

- 21 Soweit die festgestellten Fehler nicht zur Aufhebung oder zumindest zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

fürten, seien hilfsweise jedenfalls weitere Schutzmaßnahmen gegen die Luft- und Lärmimmissionen zu treffen. Auch müsste den Vorhabenträgern die maximal zulässige Anzahl der Lkw-Fahrten zur gesamten Ver- und Entsorgung der Baustelle pro Werktag vorgegeben werden, um die bisherigen Verkehrsströme (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge) im unmittelbaren Umfeld der Baustelle aufrecht erhalten zu können.

22 Weiter hilfsweise stehe den Klägern ein Anspruch auf Planergänzung in Form der Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach als Surrogat für nicht mögliche oder untunliche Vorkehrungen zu. Vorliegend überschritten die von den Klägern geltend gemachten Nachteile durch Schall-, Staub- und Schadstoffimmissionen die Schwelle der planungsrechtlichen Zumutbarkeit. Hinzu komme die außergewöhnlich hohe Verkehrsbelastung durch den Baustellenverkehr wenige Meter vor der Fassade auf der Dienerstraße und die damit verbundene Beeinträchtigung des Besucherstroms. Vermietbarkeit und Ertragswert der Anwesen würden durch die Größe und Dauer der Baustelle nachhaltig beeinträchtigt. Für den Gewerbebetrieb der Klägerin zu 2 gelte im Hinblick auf seine Eigenart als weltweit bekanntes Feinkostgeschäft sowie als 2-Sterne-Restaurant eine wesentlich geringere Zumutbarkeitsschwelle. Werde - wie hier - der Außenkontakt des Anliegergrundstücks durch nicht straßenbezogene Arbeiten gestört, gelte insgesamt eine abgesenkte Opfergrenze. Eine entschädigungslose Hinnahme könne deshalb schon bei einem mehrjährigen „fühlbaren“ Ertragsverlust nicht mehr zugemutet werden; mit einem solchen müsse vorliegend gerechnet werden. Es sei eine Entschädigung als angemessen anzusehen, der dem Betrag entspreche, den der Gewerbebetrieb infolge des Eingriffs weniger als ohne den Eingriff abgeworfen hätte.

23 Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klagen.

24 Die Klage des Klägers zu 5 sei unzulässig. Die Klagen seien im Übrigen unbegründet. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss sei rechtmäßig.

25 Mit ihrem Vortrag zur Abschnittsbildung und zur Einheitlichkeit der Planfeststellung seien die Kläger materiell präkludiert, da sie diese Themen in ihren Einwendungsschreiben vom 1. September 2005 nicht angesprochen hätten. Die Rechtmäßigkeit einer Abschnittsbildung hänge nicht von einer zeitgleichen oder zeitnahen Planfeststellung der einzelnen Planfeststellungsabschnitte ab. Zudem sei der Gegenstand

des strittigen Planfeststellungsabschnitts eindeutig aus den zugrunde liegenden Planunterlagen ersichtlich gewesen. Entgegen dem klägerischen Vortrag seien die an den Haltepunkt Marienhof angrenzenden Schildvortriebsstrecken integraler Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts. Hinsichtlich des Bauablaufs sei nur eine Betrachtung der gesamten Strecke möglich gewesen und auch erfolgt. Gerade auch die Baulogistik, die Entsorgung und andere Umweltthemen seien abschnittsübergreifend geplant worden; die dennoch erfolgte Abschnittsbildung habe sich außer an Praktikabilitätsabwägungen auch daran orientiert, spezifische Teilprobleme abzuschichten, um so durch die Bildung überschaubarer Planungsbereiche zur Übersichtlichkeit der Gesamtplanung beizutragen. Auch sei bei der Entscheidung über den streitgegenständlichen Abschnitt die Planung in den übrigen Abschnitten soweit konkretisiert gewesen, dass absehbar gewesen sei, dass Änderungen in diesen Abschnitten der Realisierung des streitgegenständlichen Abschnitts und des Gesamtprojekts nicht entgegenstünden.

26 Zur Baulogistik fänden sich insbesondere die folgenden Angaben in den Planunterlagen: In Anlage 13.1 A seien die anfallenden Aushubmassen ausgewiesen; in Anlage 19.1 A seien der Geräteeinsatz und das durchschnittliche Verkehrsaufkommen aus der Baustellentätigkeit aufgeführt; in Anlage 19.2 A sei hinsichtlich des Baulärms der Baustelle Haltepunkt Marienhof die lärmintensivste Bauphase untersucht worden; in Anlage 14.3 seien die Auswirkungen der Gesamtmaßnahme auf das Straßennetz der Landeshauptstadt München beschrieben. Dort werde sowohl die Baumaßnahme im übergeordneten Kontext betrachtet als auch die Baustelle am Haltepunkt Marienhof entsprechend beleuchtet. Den Bauablauf im Einzelnen planfeststellen zu lassen, sei nicht möglich gewesen, da der detaillierte Ablaufplanung und Ausführungsplanung nicht habe vorgegriffen werden können.

27 Der Planfeststellungsbeschluss sei auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Eine Verletzung des Abwägungsgebots in Bezug auf die Baustellenlogistik liege nicht vor. Die in den der Planfeststellung zugrunde liegenden Planunterlagen vorhandenen Angaben zur Baulogistik und Entsorgung seien ausreichend. Die Beklagte habe sich hinreichend mit möglichen Bauvarianten beschäftigt und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich eine bergmännische Bauweise nicht aufdränge und somit die Entscheidung der Vorhabenträgerin für eine offene Bauweise nicht zu beanstanden sei. Die von den Vorhabenträgern ausgewählte Bauweise für das unterirdische Stationsbauwerk am Marienhof (Kombination von Schlitzwand-Deckelbau-

weise und bergmännischen Spritzbetonvortrieben) habe sich nach umfangreichen und intensiven Voruntersuchungen und Gesprächen als zur Lösung der vielfältigen Probleme am besten geeignet herausgestellt. Die Untersuchung alternativer Bauabläufe habe gezeigt, dass ein unterirdischer Abtransport aller Aushubmassen in maßgeblicher Weise nicht mit dem Gesamtprojekt verträglich sei, da damit eine erhebliche Verlängerung der Bauzeit sowie weitere Nachteile verbunden gewesen wären. Bei dem Gesamtprojekt handele es sich nicht um eine „Linienbaustelle“ mit einem durchgehenden Produktionsprozess, sondern um ein Zusammenspiel von relativ kurzen bergmännischen Tunnelabschnitten und zum Teil außergewöhnlich tiefen Stationsbauwerken wie den Haltepunkten Hauptbahnhof und Marienhof. Diese Einzelbauwerke seien für die Gesamtmaßnahme bauzeitbestimmend. Unter diesen Randbedingungen sei es nicht zielführend, vorab Tunnelröhren von Westen kommend über den Hauptbahnhof bis zum Haltepunkt Marienhof herzustellen und mit dem Bau der Station so lange zu warten, bis die Tunnelröhre fertig sei. Deshalb seien bereits in der Vorplanungsphase aufgrund von Bauzeitüberlegungen die auf der Basis eines vorzeitigen Beginns der Tunnelvortriebe beruhenden Bauvarianten ausgeschieden worden. Die im Vorschlag „Dr. ***** 1“ enthaltene Vorabherstellung von Bahnsteigröhren über einen örtlichen Startschacht sei von den Vorhabenträgern neben Bauzeitüberlegungen auch aus Kosten- und Risikogründen bei der Planung frühzeitig ausgeschlossen worden. Für das EBA hätten in erster Linie Sicherheitsüberlegungen eine Rolle gespielt. Die bei einigen Alternativvorschlägen notwendige Permanentwasserhaltung stelle eine nicht genehmigungsfähige Lösung dar, wie das Wasserwirtschaftsamt München nunmehr mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 bestätigt habe.

- 28 Der von den Klägern behauptete Abwägungsmangel wegen unzureichender Berücksichtigung der Luftbelastung liege nicht vor. Im Planfeststellungsbeschluss seien unter Nr. A IV 2.3 Nebenbestimmungen getroffen worden, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Klima und Luft auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die gutachterlichen Stellungnahmen des Ingenieurbüros *** gingen von falschen Annahmen aus; der dortigen Beurteilung werde z.B. eine mehrfach überhöhte Anzahl von Lkw-Fahrten und statt einer weniger als 40 m langen Rampe eine 500 m lange Rampe zugrunde gelegt.
- 29 Auch ein Abwägungsmangel wegen unzureichender Berücksichtigung der Lärmmissionen bei der Bauausführung liege nicht vor. Entgegen der Ansicht der Kläger

wiesen die der Planfeststellung zugrunde liegenden schalltechnischen Untersuchungen keine Mängel auf. Die Beschreibung der verschiedenen Bauphasen sowie der für die Baumaßnahmen prognostizierbaren einzelnen Bautätigkeiten, der diesbezüglichen Einsatzorte und zugehörigen Emissionen sei ausweislich der beiden schalltechnischen Untersuchungen (Anlagen 19.1 A und 19.2 A) ausreichend genau erfolgt, um von einer korrekten Beurteilung der zu erwartenden Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft ausgehen zu können. Die klägerischen Einwendungen gegen die schalltechnische Untersuchung stellten größtenteils nicht nachgewiesene Behauptungen dar. Die Gebietseinstufung um den Bereich Marienhof als „Kerngebiet“ sei richtig. Es sei keine „Verteilung“ oder „Mittelung“ des Lärms auf die gesamte etwa sechsjährige Bauzeit erfolgt. Vielmehr sei der nur vier Monate andauernde Teilzeitraum stärkster Belastungen (Schlitzwand- und Primärpfehlherstellung) der Bemessung des Schallschutzkonzepts zugrunde gelegt worden, woraufhin sich im weiteren Zeitraum quasi eine „Überdimensionierung“ des erforderlichen Schutzes vor unzumutbaren Immissionen ergebe. Damit liege man mit der Bemessung der Schallschutzmaßnahmen auf der sicheren Seite. Soweit eine fehlerhafte Festsetzung aktiver Schallminderungsmaßnahmen unter Bezug auf die Intention der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorgehensweise gerügt werde, sei darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um letztlich vorübergehenden Lärm einer Baustelle handele, an welchen andere Beurteilungskriterien als etwa an dauerhaften Verkehrslärm angelegt werden könnten. Hier könne wegen Untunlichkeit von Schutzvorkehrungen grundsätzlich sogar eher auf reine Entschädigungen ausgewichen werden. Der einfache Hinweis auf (geringfügige) Verbesserungen durch eine 6 m hohe Schallschutzwand vermöge keine Fehlerhaftigkeit der Abwägung aufzuzeigen. Eine Verdoppelung der aufzuwendenden Kosten auf ca. 1 Mio. Euro für den nur geringfügig verbesserten Schutz (etwa ab den 2. bis 4. Obergeschossen ergebe sich keine Verbesserung mehr) sei als unverhältnismäßig anzusehen. Andere aktive Schallschutzmaßnahmen, wie etwa eine komplette Einhausung der pegelbestimmenden Lärmquellen oder gar der gesamten Baustelle, seien aufgrund von deren Ausmaßen offensichtlich technisch nicht mit verhältnismäßigen Mitteln umzusetzen. Somit sei als vorzugswürdige Alternative die Schallschutzwand-Lösung gewählt worden, welche zumindest im bodennahen Umfeld eine deutliche Lärminderung erziele. Aufgrund der langen Bauzeit sei statt einer bloßen Entschädigung immerhin passiver Schallschutz vorgesehen worden, der den Betroffenen im Übrigen sogar dauerhaft zugute komme. Es sei unerheblich, inwieweit in der schalltechnischen Untersuchung der Anlage 19.2 A eventuell Innenpegel falsch angesetzt worden seien. Dem Konzept der passiven

Schallschutzmaßnahmen liege nämlich eine detaillierte Beurteilung anhand der speziell für jedes Gebäude vorgenommenen Objektbeurteilung mit genauer Berücksichtigung der jeweiligen Daten zugrunde, die auf der VDI 2719 beruhe. Zusätzlich könnten aufgrund der Nebenbestimmung in Nr. A IV 2.1.1 c des Planfeststellungsbeschlusses wegen der regelmäßigen Messüberwachung durch einen unabhängigen anerkannten Immissionsschutzbeauftragten jederzeit noch zusätzliche Einzelmaßnahmen wie Positionierung oder Abschirmung einzelner Baumaschinen vorgenommen werden.

- 30 Soweit bemängelt werde, dass keine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für Schäden durch Umsatzeinbußen festgelegt worden sei, biete § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG schon deshalb keine Grundlage, da weitere Schutzmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegend nicht geboten seien. Die von der Klägerseite vorgebrachten Beeinträchtigungen der Gewerbebetriebe könnten daher allenfalls einen Anspruch auf Entschädigung wegen enteignenden Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb begründen. Dieser sei außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem separaten Verfahren vor den Zivilgerichten geltend zu machen.
- 31 Die Beigeladenen beantragen ebenfalls die Abweisung der Klagen.
- 32 Sie tragen ergänzend zu den Ausführungen der Beklagten vor, die Planfeststellungsabschnitte seien erst in der Phase der Genehmigungsplanung (für die Planfeststellung) gebildet worden. In der Vorplanungsphase sei der unterirdische Abschnitt vom westlichen bis zum östlichen Tunnelportal als Gesamtwerk betrachtet worden. Dabei seien insbesondere auch Überlegungen zum Gesamtbauablauf angestellt worden. Die Ergebnisse dieser Planung seien dann in eine gemeinsame Vorplanung für die ober- und unterirdische Gesamtstrecke eingeflossen, die schließlich in der Phase der Genehmigungsplanung in die vier Abschnitte aufgeteilt worden sei.
- 33 Die Kläger setzten sich nicht wirklich mit dem gewählten schalltechnischen Konzept zum Schutz gegen Baustellenlärm auseinander, das sich aus Nr. A IV 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses ergebe. Das maßgebliche Bauquartier entspreche eher einem Gebiet, in dem vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, so dass die Kläger nur die Einhaltung der diesbezüglichen Eingriffswerte der AVV-Baulärm (70 dB(A) tags, 55 dB(A) nachts) verlangen könnten. Was die Forderung nach weiteren aktiven Schallminderungsmaßnahmen, insbesondere nach einer höheren Schall-

schutzwand betreffe, so hätten sich die Vorhabenträger damit auseinandergesetzt und solche aus den in Anlage 19.2 A genannten Gründen letztlich abgelehnt. Eine höhere Schallschutzwand sei aufgrund ihrer (nur geringen) Wirksamkeit und aus Gesichtspunkten der Verschattung des Stadtbilds, der Belüftung der Straßenzüge sowie der nur geringen Einsparungen beim passiven Schallschutz verworfen worden. Weiter sei maßgebend gewesen, dass die Pegelminderung der 3 m hohen Schallschutzwand im Bereich des Fußweges 2 bis 3,1 dB(A) betrage, wodurch zumindest die Lärmsanierungswerte (72 dB(A)) bis auf zwei Berechnungspunkte eingehalten werden könnten. Die zwischenzeitlichen ergänzenden Untersuchungen hätten ergeben, dass bereits derzeit eine hohe Vorbelastung im Bereich Dienerstraße 14 bis 15 herrsche. Dort liege der Beurteilungspegel tags mit 65,2 dB(A) schon jetzt im Bereich des Eingreifwerts der AVV-Baulärm. Eine Sprachverständigung mit einem vorausgesetzten Pegel von 60 dB(A) sei somit bereits derzeit im Bereich der Dienerstraße nicht möglich. Im Nachtzeitraum liege der Beurteilungspegel mit 56,7 dB(A) um 11 dB(A) über dem Richtwert für Misch- und Kerngebiete. Nachdem in Zweifel gezogen worden sei, dass tatsächlich die lauteste Bauphase der Immissionsbeurteilung nach Anlage 19.2 A zugrunde gelegt worden sei, hätten die Beigeladenen vergleichend noch weitere Bauphasen untersuchen lassen. In dieser zusätzlichen Untersuchung seien die Belastungen der einzelnen Bauphasen arbeitstagen genau bestimmt worden. Die Ergebnisse zeigten eindrücklich, dass überwiegend deutlich geringere Beurteilungspegel hervorgerufen würden, als für die Ausweisung des passiven Schallschutzes angesetzt worden seien. Die Beurteilungspegel während der Bauphase „Betonage Decken und Aussteifungsebenen“ lägen um bis zu 8,6 dB(A) tags und 5,6 dB(A) nachts, die der Bauphase „Aushub Hauptbaugrube“ um bis zu 13,9 dB(A) tags und 17,8 dB(A) nachts sowie die der Bauphase „Vortrieb Bahnsteige und Aushub Sperrengeschoß“ um bis zu 13,7 dB(A) tags und 21,7 dB(A) nachts unter den Ergebnissen der in Anlage 19.2 A untersuchten Bauphase (Schlitzwand- und Primärpfahlherstellung). Lediglich im Baumonat 9 lägen wegen der Änderung der Hauptzufahrt zur Baustelle Marienhof in den Bereich der Dienerstraße die Beurteilungspegel während der Bauphase „Aushub Hauptbaugrube mit Schlitzwandherstellung Treppenhaus Nord“ um bis zu 1,8 dB(A) tags und 1,3 dB(A) nachts über den Ergebnissen der untersuchten Phase der Schlitzwandherstellung. Nachdem die Abweichungen meist weniger als 1 dB(A) betrügen, sei der Ansatz für den passiven Schallschutz trotzdem ausreichend.

- 34 Der Vertreter des öffentlichen Interesses stellt keinen Antrag.
- 35 Er führt ergänzend aus, dass Bedenken gegen die gewählte Abschnittsbildung nicht bestünden. Soweit von den Klägern eine Entschädigungsregelung begehrt werde, komme eine solche allenfalls dann in Betracht, wenn die Maßnahmewerte der AVV-Baulärm trotz der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Schutzauflagen nicht eingehalten werden könnten. Insoweit sehe der Planfeststellungsbeschluss bei erkannten Richtwertüberschreitungen aber bereits zugunsten diverser Betroffener Erstattungsansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen vor, so dass insofern für eine hinreichende Kompensation gesorgt worden sein dürfte. Soweit dies nicht der Fall sei, komme allenfalls eine Planergänzung im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG in Betracht.
- 36 In der mündlichen Verhandlung vom 7. und 8. Dezember 2010 hat die Beklagte den Planfeststellungsbeschluss um Auflagen zum Schutz gegen Luftverunreinigungen während der Bauphase ergänzt. Die Beigeladenen haben sich damit einverstanden erklärt und auf Rechtsmittel hiergegen verzichtet.
- 37 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

38 **Zulässigkeit der Klagen:**

39 Die Klagen sind mit Ausnahme der des Klägers zu 5 zulässig.

40 I. Die Klage des Klägers zu 5 ist mangels Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) unzulässig. Die insoweit mit Schriftsatz vom 12. August 2010 gestellten Anträge auf Berichtigung des Rubrums auf die ***** GmbH & Co. KG bzw. hilfsweise auf diesbezügliche subjektive Klageänderung bleiben ohne Erfolg.

- 41 **1.** Eine Berichtigung des Rubrums dahingehend, dass der Kläger zu 5 durch die ***** GmbH & Co. KG als Klägerin zu 5 ersetzt wird, scheidet aus, weil die Bezeichnung des Klägers zu 5 in der Klageschrift weder mehrdeutig noch offensichtlich fehlerhaft war und auch eine Auslegung aufgrund der sonstigen Angaben innerhalb der Klage- und Klagebegründungsfrist nicht zu einer Identifizierung der ***** GmbH & Co. KG als richtige Klägerin hätte führen können. Zwar ist auch eine Parteibezeichnung in einer Klageschrift grundsätzlich auslegungsfähig (vgl. z.B. BVerwG vom 22.3.2001 Buchholz 310 § 82 VwGO Nr. 20), und es ist dem Klagebegründungsschriftsatz jedenfalls deutlich zu entnehmen, dass die Klage für den Kläger zu 5 als Eigentümer des Anwesens Dienerstr. 16 erhoben worden ist. Für den Verwaltungsgerichtshof war aber weder aus der Klage- noch aus der Klagebegründungsschrift samt Anlagen erkennbar, dass der Kläger zu 5 nicht mehr Eigentümer dieses Anwesens war; zudem wäre die ***** GmbH & Co. KG aufgrund der vom Kläger zu 5 vorgelegten Unterlagen für das Gericht auch nicht als nunmehrige Eigentümerin und richtige Klägerin identifizierbar gewesen (vgl. hierzu auch OVG LSA vom 28.10.2010 Az. 4 L 149/09 und vom 1.4.2004 Az. 1 L 234/03).
- 42 **2.** Auch dem hilfsweise gestellten Antrag dahingehend, den Kläger zu 5 durch die ***** GmbH und Co. KG als Klägerin zu 5 im Wege der subjektiven Klageänderung (§ 91 VwGO) auszuwechseln, kann nicht stattgegeben werden. Weder haben Beklagte und Beigeladene einem solchen Parteiwechsel zugestimmt, noch wäre dieser sachdienlich. Der Parteiwechsel wäre nicht geeignet, den Streitstoff zwischen den Beteiligten auszuräumen, da auch in diesem Fall eine Sachentscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht ergehen könnte. Im Zeitpunkt des vom Kläger zu 5 beantragten Parteiwechsels war nämlich die Klagefrist des § 74 VwGO für die ***** GmbH & Co. KG bereits abgelaufen und der Planfeststellungsbeschluss vom 24. August 2009 war ihr gegenüber bestandskräftig geworden. Anders als bei einem Parteiwechsel auf der Beklagtenseite (vgl. hierzu BVerwG vom 20.1.1993 DVBl 1993, 562) führt bei der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage der Parteiwechsel auf der Klägerseite zur Zulässigkeit der Klage nur, wenn die Klagefrist auch für den neu eintretenden Kläger gewahrt ist (vgl. hierzu BVerwG vom 3.7.1987 NJW 1988, 1228; OVG LSA vom 1.4.2004, a.a.O.).
- 43 **3.** Die noch anhängige, weil nicht in eindeutiger Weise zurückgenommene Klage des Klägers zu 5 ist mangels Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) unzulässig.

44 Der Kläger zu 5 hat sein Eigentum am Anwesen Dienerstraße 16 am 15. November 2006, und damit vor Klageerhebung, an die ***** GmbH & Co. KG durch Umschreibung im Grundbuch verloren. Sonstige Umstände, die seine Klagebefugnis begründen könnten, sind nicht vorgetragen.

45 **II.** Im Übrigen sind die Klagen zulässig.

46 Dabei ergibt sich die Klagebefugnis des Klägers zu 3 nicht aus der zunächst angeführten Miteigentümerstellung in Bezug auf die Anwesen Dienerstraße 14 und 15, da er diese seit dem 21. Mai 2008, also vor Klageerhebung, an die Klägerin zu 1 verloren hat. Eine Klagebefugnis des Klägers zu 3 ergibt sich auch nicht aus den im Grundbuch eingetragenen Aufassungsvormerkungen für die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 und - insoweit durch den vorgelegten Grundbuchauszug nicht nachgewiesen - für das Anwesen Dienerstraße 16. Zum einen handelt es sich dabei um nur bedingte Aufassungsansprüche des Klägers zu 3; zum anderen können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch Aufassungsvormerkungen gesicherte Ansprüche allenfalls dann ein Abwehrrecht im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO begründen, wenn zugleich Besitz, Nutzungen und Lasten übergegangen sind (vgl. BVerwG vom 18.6.2001 Az. 11 A 19/00 und vom 16.9.1993 UPR 1994, 69); dies ist offensichtlich nicht der Fall.

47 Der Kläger zu 3 kann seine Klagebefugnis allerdings daraus herleiten, dass er sich als Geschäftsführer der Klägerin zu 2 regelmäßig und über längere Zeiträume in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 aufhält und insoweit durch die Auswirkungen der Baustelle in seiner Gesundheit beeinträchtigt sein könnte (vgl. hierzu BVerwG vom 26.5.2004 BVerwGE 121, 57, zur Klagebefugnis von Studierenden). Der Umstand, dass dieser Vortrag erst im Laufe des Klageverfahrens erfolgt ist, schließt - unabhängig von einer möglichen Präklusion gemäß § 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG - nicht die Zulässigkeit der Klage aus (vgl. zum Meinungsstand Happ in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, RdNr. 106 zu § 42).

48 **Begründetheit der Klagen:**

49 Die Klagen sind begründet, soweit die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf Schutz vor Baulärm rechtzeitig vor Bau-

beginn für die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 begehren. Insoweit war die Beklagte zu einer Neuverbescheidung zu verpflichten. Im Übrigen sind die Klagen unbegründet.

- 50 **A.** Die Klagen der Kläger zu 1 bis 4 sind hinsichtlich des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags unbegründet. Der - in der mündlichen Verhandlung geänderte - Planfeststellungsbeschluss des EBA vom 24. August 2009 leidet an keinem Rechtsfehler, der die Kläger zu 1 bis 4 in ihren subjektiven Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und die im Hauptantrag begehrte Aufhebung oder die im ersten Hilfsantrag begehrte Feststellung von dessen Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit ganz oder teilweise zur Folge haben könnte (§ 18 e Abs. 6 AEG).
- 51 **I.** Eine Verletzung von subjektiven Rechten scheidet in Bezug auf den - nicht enteignungsbetroffenen - Kläger zu 3 insgesamt sowie in Bezug auf die - ebenfalls nicht enteignungsbetroffene - Klägerin zu 2 im Hinblick auf das Anwesen Dienerstraße 16 bereits deshalb aus, weil sie mit ihren diesbezüglichen Einwendungen gegen den Plan nach der Vorschrift des § 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG ausgeschlossen sind; ihr Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer privaten Belange (§ 18 Satz 2 AEG) kann (insoweit) nicht verletzt sein.
- 52 Gemäß § 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG sind Einwendungen gegen den Plan oder - im Falle des § 73 Abs. 8 VwVfG - dessen Änderung nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf das nachfolgende gerichtliche Verfahren, so dass dort ein Abwehranspruch gegen das planfestgestellte Vorhaben nicht mehr durchgesetzt werden kann (vgl. z.B. BVerwG vom 8.7.1998 NVwZ 1999, 70 m.w.N.). Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung sind mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 18 a AEG, § 73 VwVfG gegeben. Auf den Einwendungsausschluss wurde, wie dies § 18 a Nr. 7 Satz 3 AEG verlangt, in den Bekanntmachungen der Auslegung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 19 vom 11. Juli 2005 sowie - hinsichtlich des späteren Planänderungsverfahrens „Marienhof“ - im Amtsblatt Nr. 15 vom 30. Mai 2008 hingewiesen. Die Kläger zu 2 und 3 haben zwar rechtzeitig innerhalb der jeweiligen Einwendungsfristen mit Schreiben vom 1. September 2005 und 14. Juli 2008 Einwendungen erhoben. Die darin enthaltenen Einwendungen reichen ihrem Inhalt nach jedoch nicht aus, um beim Kläger zu 3 insgesamt und bei der Klä-

gerin zu 2 im Hinblick auf das Anwesen Dienerstraße 16 den Eintritt einer materiellen Präklusion, d.h. eines materiell-rechtlichen Rechtsverlusts zu verhindern.

- 53 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Einwendungen sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Sie müssen erkennen lassen, in welcher Hinsicht aus der Sicht des Einwendenden Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planfeststellung bestehen könnten. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Der Betroffene muss zumindest in groben Zügen darlegen, für welche Belange welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, auch wenn ihm eine Begründung ebenso wenig abverlangt werden kann wie eine rechtliche Einordnung seiner Einwendungen (vgl. BVerwG vom 24.7.2008 BVerwGE 131, 316). Diese Anforderungen erfüllen die Einwendungsschreiben des Klägers zu 3 insgesamt und der Klägerin zu 2 in Bezug auf das Anwesen Dienerstraße 16 nicht.
- 54 **1.** Der Kläger zu 3 hat in den Schreiben vom 1. September 2005 und 14. Juli 2008 nur Einwendungen als Miteigentümer der Anwesen Dienerstraße 14 und 15 erhoben und insbesondere Beeinträchtigungen im Hinblick auf die geschäftsschädigenden Auswirkungen der Baustelle vorgetragen. Aus diesen Schreiben ergibt sich nicht, dass er selbst in diesen Anwesen als Geschäftsführer der Klägerin zu 2 oder deren Tochtergesellschaften regelmäßig und über längere Zeiträume tätig ist und daher auch persönlich durch Immissionen nachteilig betroffen sein könnte. Das zu schützende Rechtsgut des Klägers zu 3 - seine Gesundheit - ist an keiner Stelle der Einwendungsschreiben erwähnt. Nachdem es sich bei den Gebäuden auf den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 um Geschäftshäuser handelt, die zudem verpachtet sind, musste sich dem EBA seine persönliche Betroffenheit durch Immissionen - anders als etwa bei selbst nutzenden Eigentümern bzw. Mietern von Wohnanwesen - auch nicht aufdrängen. Damit ist der Kläger zu 3 insgesamt mit seinem Vorbringen, er sei als Geschäftsführer der Klägerin zu 2 in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 tätig und damit von den Immissionen der Baustelle nachteilig betroffen, präkludiert.
- 55 **2.** Die Klägerin zu 2 hat im Einwendungsschreiben vom 1. September 2005 in erster Linie auf die Marke „Dallmayr“ sowie darauf hingewiesen, dass sie in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 aufgrund eines langfristigen Mietvertrags neben Büros u.a. ein Feinkostgeschäft und ein Restaurant betreibt; dies erscheint im Hinblick auf die

Spezifizierung ihrer Betroffenheiten als Gewerbetreibende in Bezug auf die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 ausreichend konkret, zumal das „Haus Dallmayr“ allgemein bekannt und der Klägerin zu 2 aufgrund der Namensgleichheit ohne Weiteres zuzuordnen ist. Anders verhält es sich beim Gebäude Dienerstraße 16, in dem keine mit dem Namen „Dallmayr“ verbundenen Geschäftsbetriebe vorhanden sind. Damit das EBA wissen konnte, in welcher Weise es Belange der Klägerin zu 2 in Bezug auf dieses mehrgeschossige Gebäude einer näheren Betrachtung unterziehen sollte, hätte es einer genaueren Konkretisierung von angemieteten bzw. untervermieteten Räumlichkeiten durch Angabe von Geschossen und gegebenenfalls der Art der Gewerbebetriebe bedurft. Demgegenüber ist in den Einwendungsschreiben - unabhängig von der Frage, ob es sich in dem Schreiben vom 1. September 2005 bei der Angabe „Dienerstraße 14 bis 17“ nicht um einen bloßen Schreibfehler handelt - nur auf die An- und Weitervermietung von „gewerblichen Flächen“ bzw. „Gewerberäumen“ im Anwesen Dienerstraße 16 hingewiesen. Mangels genauerer Konkretisierung der Lage dieser Flächen konnte das EBA nicht wissen, welche konkreten Räumlichkeiten des Anwesens Dienerstraße 16 es auch im Hinblick auf die Belange der Klägerin zu 2 in den Blick zu nehmen hatte. Damit ist die Klägerin zu 2 mit ihrem Vorbringen in Bezug auf das Anwesen Dienerstraße 16 präkludiert, auch wenn sich aus den zwischenzeitlich vorgelegten Mietverträgen ergibt, dass sie weitgehend das gesamte Anwesen angemietet hat. Der Umstand, dass dieses Anwesen trotzdem von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen in die Ermittlung des Sachverhalts für eine ordnungsgemäße Abwägung miteinbezogen wurde, ändert am Eintritt der Präklusion nichts. Diese erstreckt sich nämlich auch auf solche rechtlichen oder tatsächlichen Umstände, die die Planfeststellungsbehörde unabhängig von etwaigen Einwendungen Betroffener von Amts wegen zu berücksichtigen hatte (vgl. BVerwG vom 1.4.2005 Az. 9 VR 5/09 u.a.).

- 56 **3.** Nicht präkludiert ist demgegenüber entgegen der Ansicht der Beigeladenen die Klägerin zu 1, die erst seit dem 21. Mai 2008 neben der Klägerin zu 4 Miteigentümerin der Anwesen Dienerstraße 14 und 15 ist und daher als solche keine Einwendungen während des ersten Anhörungsverfahrens erheben konnte. Zum einen hat sie selbst tatsächlich doch Einwendungen im Hinblick auf die Anwesen Dienerstr. 14 und 15 erhoben. Sie bezog sich damals auf die (ohne Eigentumsumschreibung) in ihr Unternehmen eingebrachten Anteile des Klägers zu 3 an den Grundstücken (Schreiben vom 1. September 2005 und 14. Juli 2008); zum anderen kann sie sich auf die Einwendungen des Voreigentümers, des Klägers zu 3, berufen.

- 57 **II.** Eine Verletzung von subjektiven Rechten, die aufgrund der - nicht präkludierten - Einwendungen der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 in Bezug auf die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 zu einer - vollständigen oder teilweisen - Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24. August 2009 oder zumindest zur Feststellung von dessen vollständiger oder teilweiser Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen könnte, liegt nicht vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist dabei der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses (st. Rspr.; vgl. z.B. BVerwG vom 12.3.2008 BVerwGE 130, 299).
- 58 Die enteignungsbetroffenen Klägerinnen zu 1 und 4, aber auch die nicht enteignungsbetroffene Klägerin zu 2, greifen den Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich seiner Planrechtfertigung, der gewählten technischen Bauvariante, der Abschnittsbildung sowie der mit der ca. sechsjährigen Baustelle am Marienhof verbundenen Immissionsbelastungen (Lärm, Staub, Verkehr) an. Dem Planfeststellungsbeschluss fehlt nicht die Planrechtfertigung aufgrund mangelnder Finanzierbarkeit (1.). Rechts erhebliche Fehler bei der Auswahl der technischen Bauvariante (2.) oder der vorgenommenen Abschnittsbildung (3.) liegen nicht vor. Auch rechtserhebliche Abwägungsfehler in Bezug auf die Betroffenheit der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 durch Immissionen während der Bauzeit am Marienhof, die zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zumindest zur Feststellung von dessen vollständiger oder teilweiser Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen könnten, liegen nicht vor (§ 18 e Abs. 6 AEG) (4.).
- 59 **1.** Die Planrechtfertigung ist gegeben.
- 60 Auch eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht etwa schon in sich selbst, sie ist vielmehr für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Die eisenbahnrechtliche Planung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz hat demnach Bestand nur, wenn sie - gemessen an den Zielen gerade dieses Fachplanungsgesetzes - erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist (vgl. z.B. BVerwG vom 22.3.1985 BVerwGE 71, 166 und vom 11.7.2001 BVerwGE 114, 364, zum Straßen- bzw. Luftverkehrsrecht).
- 61 Die Kläger zu 1 bis 5 bezweifeln die Planrechtfertigung nur insoweit, als sie das Gesamtbauvorhaben nicht für finanzierbar halten. Einen solchen Mangel dürfte die

Planfeststellungsbehörde nicht ignorieren. Dies ergibt sich aus dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsatz, dass eine Planung, die zur Verwirklichung nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, rechtswidrig ist. Es darf daher im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das planfestgestellte Vorhaben auch verwirklicht wird. Die Planfeststellungsbehörde hat daher bei der Planaufstellung vorausschauend zu beurteilen, ob dem geplanten Bauvorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen würden (vgl. BVerwG vom 20.5.1999 UPR 1999, 355).

62 Vorliegend ist nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass das EBA davon hätte ausgehen müssen, der Bau der zweiten S-Bahn-Stammstrecke werde innerhalb eines Zeitrahmens von ca. 10 bis 15 Jahren (vgl. § 18 c Nr. 1 AEG) aus finanziellen Gründen scheitern. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im August 2009 (und darüber hinaus bis zur mündlichen Verhandlung im Dezember 2010) keine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund geschlossen wurde und das Vorhaben im derzeitigen Entwurf des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Bundesprogramm 2010 bis 2014) in die Kategorie C aufgenommen ist. Denn dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass das geplante Vorhaben unter Einsatz öffentlicher Mittel innerhalb des Zeithorizonts des § 18 c Nr. 1 AEG ausgeführt werden kann, zumal es sich nur um einen Entwurf eines Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes handelt und die derzeit laufenden Finanzierungsgespräche zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern noch nicht mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen worden sind.

63 Sonstige Bedenken gegen die Planrechtfertigung sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

64 **2.** Rechtserhebliche Fehler bei der Auswahl der technischen Bauvariante liegen nicht vor.

65 Es begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass das EBA die von den Beigeladenen vorgesehene Bauvariante einer Erstellung des Haltepunkts Marienhof in einer Kombination aus Schlitzwand-, Deckel- und bergmännischer Bauweise planfestgestellt hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zur Auswahl bei

verschiedenen räumlichen Trassenvarianten, die auf die Variantenauswahl bei mehreren technischen Bauvarianten übertragen werden kann (vgl. hierzu BVerwG vom 23.6.2009 NVwZ-RR 2009, 753; vgl. auch BVerwG vom 25.10.2001 Az. 11 A 30/00 sowie BayVGH vom 6.7.2004 Az. 22 A 03.40032 und vom 9.7.2003 Az. 22 A 02.40089 u.a.), die diesbezügliche Auswahl als Abwägungsentscheidung gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (vgl. zuletzt BVerwG vom 22.7.2010 DVBl 2010, 1300 m.w.N.; BayVGH vom 17.7.2009 Az. 22 A 09.40012). Erheblich sind Abwägungsmängel dabei nach § 18 e Abs. 6 Satz 1 AEG nur, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Derartige Abwägungsmängel können in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden.

- 66 a) Die technischen Bauvarianten zur Erstellung des Haltepunkts Marienhof, die zur Auswahl gestellt waren, stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:
- 67 Nach der von den Beigeladenen geplanten Bauvariante wird das viergeschossige unterirdische zentrale Stationsbauwerk am Marienhof in einer offenen bzw. später teilweise mit einem Deckel versehenen Baugrube erstellt; nur die unterhalb der Randbebauung liegenden Bahnsteigbereiche werden bergmännisch aufgefahren. Die gesamte Ver- und Entsorgung der Baustelle wird oberirdisch durch Einsatz von Lkw's abgewickelt. Nur die Entsorgung des Aushubs der von Westen (Planfeststellungsabschnitt 1) her erstellten Tunnelstrecken sowie die Versorgung der Tunnelvortriebsmaschine erfolgt unterirdisch über die Bereitstellungsflächen westlich der Donnersberger Brücke (Erläuterungsbericht [planfestgestellte Anlage 1 A] S. 77, 81 f.; planfestgestellte Anlage 13.1 A S. 14).
- 68 Demgegenüber sehen die von den Klägern zu 1 bis 5 - teilweise schon im Rahmen des Anhörungsverfahrens - vorgeschlagenen Varianten zur Reduzierung des Baustellenverkehrs am Marienhof bzw. in der Münchner Innenstadt eine mehr bergmännische Erstellung des Stationsbauwerks mit einem weitgehend unterirdischen Abtransport von dessen Aushub und gegebenenfalls auch einen teilweise unterirdischen Antransport von Baustoffen über die vorweg erstellten Tunnelröhren vor. Da-

bei soll nach der Variante „Dr. ***** 1“ - ebenso wie bei der planfestgestellten Variante der Beigeladenen - nach einem Voraushub für die Sperrengeschossebene zunächst die Herstellung von Schlitzwänden bis unter die Bahnsteigebene (ca. 50 bis 55 m Tiefe) erfolgen. Vor Aushub der darüber liegenden Bereiche unter einem Deckel sollen über einen offenen Schacht im Bereich des mittleren östlichen Fluchttreppenhauses die Mittelröhren und anschließend eine der beiden Bahnsteigröhren (alternativ beide) in Spritzbetonbauweise unter Druckluft auf gesamter Länge von 210 m aufgeföhren werden, um das Durchziehen der Tunnelvortriebsmaschine und damit den unterirdischen Abtransport des weiteren Aushubs aus dem Marienhof nach Westen zu ermöglichen (vgl. Ausarbeitung der Dr. ***** GmbH vom 21.7.2006).

- 69 Die ebenfalls in der Ausarbeitung vom 21. Juli 2006 dargestellte Variante „Dr. ***** 2“ sieht neben dem Abtransport des Baugrubenaushubs durch die Tunnelstrecken insbesondere eine andere Auftriebssicherung (Entspannung des Sohlwasserdrucks im Tertiär durch Permanentwasserhaltung statt Einbau einer wasserundurchlässigen Bodenplatte in ca. 44 m Tiefe) vor. Jedenfalls soweit nicht zur Ausschaltung der von möglicherweise vorhandenen Sandlinsen und dem dort vorhandenen Grundwasserdruck herrührenden Risiken eine Schlitzwandherstellung in größere Tiefen erforderlich sein sollte (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 7./8.12.2010, S. 16), geht dieser Vorschlag davon aus, dass Schlitzwände nur bis unter das Verteilergeschoss (ca. 38 m Tiefe) benötigt werden. Bei Durchführung dieser Variante könnten zusätzlich Lkw-Fahrten zum Antransport von Baustoffen reduziert werden.
- 70 Die im Klageverfahren vorgeschlagene Variante „Dr. ***** 3“, wie sie der Stellungnahme von Prof. Dr. ***** und Dr. ***** vom 7./8. Dezember 2009 zugrunde liegt, entspricht hinsichtlich der Tragkonstruktion und der Auftriebssicherung dem Vorschlag „Dr. ***** 2“ (vgl. S. 8 ff., 25 der Stellungnahme vom 7./8.12.2009), sieht jedoch die Vorabherstellung der Bahnsteigebene im Mittelbereich in Tübbingbauweise mit einem späteren Rückbau der Tübbinge vor. Nach den nicht näher konkretisierten Ausführungen des Fachbeistands der Kläger zu 1 bis 5 Dr. ***** in der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 (vgl. Niederschrift S. 15) kann dieser Vorschlag auch mit der Variante „Dr. ***** 1“ kombiniert werden.
- 71 b) Zu den vom EBA zu beachtenden rechtlichen Grenzen seiner planerischen Gestaltungsfreiheit ist für diese Problemlage Folgendes zu ergänzen:

- 72 Nach der hier anzuwendenden ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs zur räumlichen Trassenwahl hat die Planfeststellungsbehörde nur sich aufdrängende oder naheliegende alternative Streckenführungen in die Abwägung einzustellen. Nur solche Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (vgl. z.B. BVerwG vom 20.12.1988 BVerwGE 81, 128 m.w.N.). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (vgl. BVerwG vom 12.12.1996 BVerwGE 102, 331). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Sie braucht insoweit den Sachverhalt nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung sind relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase; sie richten sich jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen (vgl. zum Ganzen BVerwG vom 24.4.2009 NuR 2009, 480 m.w.N.; BayVGh vom 17.7.2009, a.a.O.). Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium aus der weiteren Prüfung auszuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn deren Verwirklichung mit einem nicht völlig auszuschließenden Risiko für einen öffentlichen Belang von überragend wichtiger Bedeutung verbunden ist und weitere Untersuchungen, die zu größerer Erkenntnissicherheit führen sollen, mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand verbunden wären (vgl. BVerwG vom 24.9.1997 UPR 1998, 72 und vom 9.7.2008 BVerwGE 131, 274).
- 73 c) Die Abwägungsentscheidung des EBA zugunsten der von den Beigeladenen gewählten technischen Bauvariante lässt durchgreifende Rechtsfehler nicht erkennen:
- 74 aa) Im Planfeststellungsbeschluss hat das EBA folgende Abwägung zum Ausdruck gebracht:

- 75 Vorliegend hat das EBA erkannt, dass alternative, mehr auf bergmännischer Bauweise beruhende Varianten, insbesondere die von den Klägern der Parallelverfahren 22 A 09.40043 u.a. eingebrachten Varianten „Dr. ***** 1“ und „Dr. ***** 2“ in Betracht kommen, hat diese im Planfeststellungsbeschluss behandelt und gegenüber der von den Vorhabenträgern gewählten Bauvariante als nicht vorzugswürdig beurteilt (S. 93 ff. des Planfeststellungsbeschlusses). Die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss (insb. S. 99 f.) zeigen, dass das EBA seine eigene Entscheidungsbefugnis erkannt und wahrgenommen hat. Es legt im Planfeststellungsbeschluss - wenn auch in sehr knapper Form und ohne genau zwischen den eingebrachten Vorschlägen zu unterscheiden - dar, welche Überlegungen es bewogen haben, sich für die planfestgestellte Bauvariante zu entscheiden. Es schickt voraus, dass es die Variante „Dr. ***** 1“ für durchführbar hält, die Durchführbarkeit der Variante „Dr. ***** 2“ aber durch umfangreiche Bodenuntersuchungen und statische Nachweise erst noch zu klären wäre. Als Ergebnis seiner Abwägung stellt es auf S. 100 des Planfeststellungsbeschlusses fest, dass sich durch die von den Vorhabenträgern gewählte Bauweise das beantragte Vorhaben besser, effektiver, schneller und vor allem sicherer umsetzen lasse. Hieraus wird ersichtlich, dass für das EBA - wie auch in der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 (vgl. Niederschrift S. 12 ff.) nochmals verdeutlicht - in erster Linie Sicherheitsgründe für die Ablehnung der alternativen Bauvarianten maßgeblich gewesen waren. Im Planfeststellungsbeschluss wird insoweit insbesondere ausgeführt, dass aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten umfangreiche technische Einrichtungen zum Betrieb sowie zur Sicherung der Anlagen erforderlich seien, welche bei der geplanten Bauweise schneller und leichter aufzustellen seien und deren Bedienung bei dieser Bauweise problemloser möglich sei, vor allem im Störfall insbesondere wegen der besseren Zugänglichkeit der Baustelle. Die Beherrschbarkeit der offenen Bauweise sei um ein Vielfaches höher als bei einer rein bergmännischen Bauweise. Somit sei auch das bautechnische Sicherheitsrisiko der von den Vorhabenträgern gewählten Variante wesentlich geringer einzustufen. Hinsichtlich weiterer bautechnischer Schwierigkeiten wird ergänzend auf die schriftlichen Erwiderungen der Vorhabenträger vom 25. November 2005 und 20. August 2008 Bezug genommen.
- 76 bb) Während des gerichtlichen Verfahrens hat das EBA zu dieser Abwägung Folgendes ergänzt:

- 77 In der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 hat das EBA hierzu ergänzend ausgeführt, dass die bergmännische Bauweise grundsätzlich nur dort eingesetzt werden solle, wo eine andere Bauweise nicht möglich sei, weil die bergmännische Bauweise größere Risiken mit sich bringe; dies gelte insbesondere im vorliegenden Fall aufgrund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse. Die gewählte Bauvariante gewährleiste am besten, dass das zu errichtende Bahnhofsbauwerk für lange Zeit dicht sei und keine Grundwasser-Zutritte zulasse. Bei den von den Klägern zu 1 bis 5 vorgeschlagenen Varianten komme es beim Vortrieb zu geologisch bedingten Risiken (Findlinge, Einbrüche); auch sei die Setzungsgefahr hier größer. Bei der Beurteilung der Risiken der verschiedenen Bauvarianten habe das EBA auf eigenen Sachverstand und eigene Recherchen sowie auf die von den Vorhabenträgern vorgelegten Baugrunduntersuchungen und die Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgegriffen.
- 78 Dieser Vortrag ist beachtlich, da die maßgeblichen Erwägungen der Behörde im Verwaltungsprozess ergänzt oder weiter belegt werden können (vgl. BVerwG vom 9.1.2006 Az. 9 B 21/05 <juris RdNr. 10>) und diese Erwägungen anhand der im Planfeststellungsverfahren vorliegenden Unterlagen nachvollzogen werden können. Im Erläuterungsbericht (planfestgestellte Anlage 1 A) sind auf S. 100 ff. zusammengefasst insbesondere die ingenieurgeologischen und hydrogeologischen Verhältnisse dargelegt; dort wird ergänzend insbesondere auf die vom EBA in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommene nachrichtlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommene Anlage 18.1 (Erläuterungsbericht Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft) verwiesen. In dieser Anlage wird auf S. 33 f. in Bezug auf die Herstellung der Baugrube am Marienhof auf Setzungsrisiken an benachbarten baulichen Anlagen (U-Bahn-Röhren, U-Bahnhof Marienplatz, bestehende Gebäude) sowie in Bezug auf den Bereich der Spritzbetonvortriebe auf die Erforderlichkeit von Hebungsinjektionen insbesondere zum Schutz der Bestandsbebauung hingewiesen (vgl. z.B. S. 56). Die auf zwei Ebenen erforderlichen Hebungsinjektionen sowie die dafür einzurichtenden Schächte sind in der planfestgestellten Anlage 9.1.5 A bildlich dargestellt. Daneben haben auch die Vorhabenträger in ihrer Erwiderung zu den Einwendungen der Kläger zu 1 bis 5 vom 25. November 2005 (S. 8) betont, sie hätten zur Herstellung der Baugrube eine Bauweise gewählt, die nach dem Stand der Technik nur geringe Setzungen und Setzungsdifferenzen erwarten lasse; zusätzlich würden zur Minimierung von Setzungen infolge der bergmänni-

schen Vortriebe für die Bahnsteigröhren insbesondere Hebungsinjektionen vorbereitet und gegebenenfalls durchgeführt werden.

79 cc) Die Beurteilung der bautechnischen Risiken durch das EBA leidet nicht an Abwägungsfehlern:

80 Der Einschätzung des EBA, dass die von den Vorhabenträgern gewählte Bauvariante signifikant einfacher und sicherer als die von den Klägern zu 1 bis 5 vorgeschlagenen Bauvarianten ist, sind die Kläger zu 1 bis 5 nicht in durchgreifender Weise entgegengetreten. In den Stellungnahmen von Prof. Dr. ***** und Dr. ***** vom 7./8. Dezember 2009, 30. August 2010 und 24. November 2010 sowie des Ingenieurbüros Dr. ***** und Partner vom 1. Dezember 2009, 22. September 2010 und 29. November 2010 sind Sicherheitsaspekte allenfalls insoweit angesprochen, als dafür im Rahmen einer detaillierten Planung Lösungen gefunden werden könnten (vgl. z.B. die Stellungnahmen des Ingenieurbüros Dr. ***** und Partner vom 22.9.2010 S. 3 f. und vom 29.11.2010 S. 4 ff. sowie die Stellungnahme von Prof. Dr. *****/Dr. ***** vom 30.8.2010 S. 20) bzw. einzelne ungefähre Lösungsvorschläge unter Erstellung weiterer, bisher nicht vorgesehener Schächte dargestellt sind (vgl. z.B. die Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. ***** und Partner vom 29.11.2010 S. 3). Soweit in der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 vom Fachbeistand der Kläger zu 1 bis 5 Dr. ***** zunächst eingewandt wurde, er sehe bei den Alternativlösungen keine größeren Sicherheitsprobleme (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung S. 15, 17), wurden größere Sicherheitsprobleme einer bergmännischen Bauweise auf die Einwände des Fachbeistands der Beigeladenen Prof. Dr. ***** hin letztlich doch eingeräumt. Insbesondere wurde nicht in Frage gestellt, dass sich bei der gewählten Bauvariante die Dichtheit der Schlitzwände besser sicherstellen lässt, dass im Hinblick auf die bestehenden Setzungsrisiken wegen der Unterfahrung der U3/U6 gegebenenfalls umfangreiche Hebungsinjektionen erforderlich sein könnten und vor der Durchführung des Schildvortriebs bzw. der Auffahrung der Bahnsteigröhren vorbereitet werden müssen (vgl. schon die Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. ***** und Partner vom 29.11.2010 S. 3). Schließlich haben die Kläger zu 1 bis 5 selbst in ihren Einwendungsschreiben vom 1. September 2005 (S. 7 bzw. S. 5) auf große Setzungsrisiken für ihre Gebäude aufgrund der - von den Vorhabenträgern nur auf das Mindestmaß beschränkten - bergmännischen Bauweise hingewiesen und gebeten, das erkannte Risiko von Schäden an ihren Anwesen auszuschließen. Das EBA hat hierzu auf S. 251 ff. des Planfest-

stellungsbeschlusses dahingehend Stellung genommen, dass diesen Einwänden durch die gewählte Bauweise teilweise entsprochen wurde. Die Beigeladenen haben in der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 hinsichtlich der Baurisiken ergänzend insbesondere auf die besondere Tiefe von 40 m zum Zwecke der Unterfahung der U-Bahnstrecke U3/U6 sowie auf den sehr großen Querschnitt im Bahnhofsbereich von 320 m² hingewiesen; diese Angaben sind auch dem Erläuterungsbericht (planfestgestellte Anlage 1 A) auf Seite 56 f. sowie den Plänen gemäß planfestgestellter Anlage 9 zu entnehmen. Letztlich wurde von den Klägern zu 1 bis 5 auch nicht bestritten, dass durch den nach der Variante „Dr. ***** 3“ erforderlichen Rückbau von Tübingen außerhalb des Schlitzwandkastens im hier sandigen Bereich insbesondere wegen der erforderlichen Überfirstung besondere Probleme der Erdstatik hervorgerufen werden (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung S. 17 ff./19).

81 dd) Das EBA hat abwägungsfehlerfrei maßgeblich auf eine Minimierung der bautechnischen Risiken abgestellt:

82 Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass das EBA im Hinblick auf die genannten Sicherheitsbelange die alternativen Varianten, die die Erstellung des Stationsbauwerks am Marienhof in mehr bergmännischer Weise vorsehen, quasi auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet ausgeschieden hat, ohne für diese Alternativen eine umfassende Detailuntersuchung zu veranlassen, die das Planfeststellungsverfahren in unverhältnismäßiger Weise verlängert und verteuert hätte. Im Hinblick auf die Komplexität des Stationsbauwerks, insbesondere wegen der Unterfahung der nur 5 m entfernten, besonders setzungsempfindlichen U-Bahn-Röhren (vgl. Stellungnahme Prof. Dr. **** vom 12.10.2010 sowie die umfangreichen diesbezüglichen Auflagen gemäß Nr. A IV 11 des Planfeststellungsbeschlusses) und der vorherrschenden (hydro-)geologischen Verhältnisse, ist es vertretbar, dass das EBA bei der Beurteilung der verschiedenen technischen Varianten maßgeblich auf eine möglichst sichere Bauweise abgestellt hat und die bergmännische Bauweise daher möglichst minimieren wollte. Im Klageverfahren haben die Beigeladenen die - auch in den anderen Planfeststellungsabschnitten - zu beachtenden Baurisiken zusammenfassend in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft 2. S-Bahn-Stammstrecke vom 18. Oktober 2010 dargestellt und insbesondere dazu Stellung genommen, aus welchen bautechnischen Gründen die einzelnen Alternativvorschläge von den Vorhabenträgern schon frühzeitig ausgeschlossen worden waren (vgl. dort insbe-

sondere S. 16 f.); Teilaspekte hiervon hatten die Vorhabenträger in ihren Erwiderungen auf die Einwendungen der Kläger zu 1 bis 5 sowie im Erörterungstermin vorgebracht (vgl. die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 9.1. bis 20.1.2006 S. 123 f.). Es stellt keinen Abwägungsfehler dar, dass das EBA nach seiner Grundsatzentscheidung für eine möglichst sichere Bauweise keine detaillierteren Untersuchungen in Bezug auf die vorgeschlagenen technischen Baualternativen mehr angestellt hat und insbesondere nicht der Frage nachgegangen ist, ob die Variante „Dr. ***** 2“ überhaupt durchführbar wäre. Denn selbst wenn die Alternativen durchführbar und - was die Kläger zu 1 bis 5 zu belegen versuchen - auch hinsichtlich Zeitdauer oder Kosten der gewählten Lösung mindestens vergleichbar wären, wären sie im Hinblick auf den Belang der Sicherheit der gewählten technischen Bauvariante unterlegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für die aufgezeigten größeren Baurisiken einer mehr bergmännischen Bauweise Lösungen gefunden hätten werden können und ob diese technischen Bauvarianten daher ebenfalls durchführbar gewesen wären. Denn dies änderte nichts daran, dass die mit diesen technischen Bauvarianten verbundenen Risiken in jedem Fall signifikant höher wären als bei der gewählten Bauweise und sich deshalb eine der Alternativlösungen dem EBA nicht als insgesamt vorzugswürdigere Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. hierzu BVerwG vom 24.9.1997 UPR 1998, 72 und vom 9.7.2008 BVerwGE 131, 274). Hinzu kommt, dass die Erstellung detaillierter Planungskonzepte für alle Varianten unverhältnismäßig teuer und zeitaufwendig gewesen wäre. Bereits die o.g. umfangreichen Stellungnahmen von Prof. Dr. ***** und Dr. ***** sowie des Ingenieurbüros Dr. ***** und Partner, die - verständlicherweise - nur grob die Abläufe der technischen Alternativvarianten untersuchen und zur Lösung von Baurisiken - wenn überhaupt - nur in allgemeiner Art und Weise Stellung nehmen, zeigen auf, welchen Aufwand eine detaillierte Untersuchung der Varianten schon allein zur Koordinierung des zeitlichen Ablaufs einer unterirdischen Ver- bzw. Entsorgung, insbesondere hinsichtlich der Gesamtstrecke, verursachen würde; hieraus wird auch deutlich, dass die vom EBA angenommenen Risiken von zeitlichen Verschiebungen und damit einhergehenden wirtschaftlichen Mehrkosten bei gleichzeitiger unterirdischer Ver- und Entsorgung der Baustelle und der Tunnelvortriebe nicht von der Hand zu weisen sind (vgl. S. 100 des Planfeststellungsbeschlusses). Auf diesbezügliche Untersuchungen mit größerer Detailliertheit kann es nicht ankommen, wenn vom EBA im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse vor allem auf die Bausicherheit abgestellt wird.

- 83 ee) Auch die sonstigen vom EBA angestellten Erwägungen begegnen keinen durchgreifenden Bedenken:
- 84 Das EBA hat als Vorteil der planfestgestellten technischen Variante auch herausgestellt, dass die Ausführung unabhängig von anderen Bauabschnitten (z.B. Tunnelröhren) möglich sei und dies die Zwangspunkte des Bauablaufs verringere, was eine schnellere Fertigstellungszeit der gesamten Baumaßnahme ermögliche (S. 99 des Planfeststellungsbeschlusses). Auch dieses - letztlich für das EBA nicht ausschlaggebende - Argument ist ohne detaillierte Untersuchung der einzelnen Varianten nachvollziehbar. Denn es ist angesichts der aufgezeigten Schwierigkeiten des Bauvorhabens einleuchtend, dass ein größeres Risiko für Bauzeitverlängerungen besteht, wenn an den jeweiligen Stationsbauwerken und an den Tunnelröhren nicht weitgehend parallel gearbeitet werden kann, sondern vorweg die Tunnelröhren erstellt sein müssen, um den Weiterbau des Stationsbauwerks mit einem unterirdischen Abtransport der Aushubmassen bzw. Antransport von Baumaterial zu gewährleisten. Dies gilt um so mehr, als - darauf haben die Beigeladenen ohne Widerspruch der anderen Beteiligten wiederholt hingewiesen - ein maschineller Tunnelvortrieb erst nach einer Vorlaufzeit von ca. einem Jahr nach Auftragserteilung beginnen kann.
- 85 ff) Bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung der Belange der Kläger zu 1 bis 5 ist dem EBA kein im Zusammenhang mit der Auswahl der technischen Variante erheblicher Abwägungsfehler unterlaufen:
- 86 Das EBA hat insbesondere erkannt, dass Vorteile der rein bergmännischen Bauweise die Verringerung der Schall- und Staubbelastungen der Anlieger durch Bautätigkeit, die Verringerung der Belastungen durch die Baustellenzufahrten und -abfahrten sowie eventuelle kleinere Abmessungen des Baugrubenverbaus wären (S. 100 des Planfeststellungsbeschlusses). Es hat diesen Vorteilen der bergmännischen Bauweise im Verhältnis zu denen der offenen Bauweise, also insbesondere deren größerer Sicherheit, nur ein geringes Gewicht beigemessen. Das bedeutet nicht, dass das EBA die Betroffenheit der Kläger zu 1 bis 5 durch die Baustelle insgesamt als gering bewertet hat; dies wird an verschiedenen anderen Stellen des Planfeststellungsbeschlusses deutlich, etwa wenn auf S. 118 ausgeführt wird, es handele sich um eine außergewöhnlich lange und zudem stationär im Bereich Marienhof gelegene Baustelle, so dass von einer Belastung der Betroffenen auszuge-

hen sei, die weit über der üblichen und daher zumutbaren Belastung durch Baustellenlärm liege. Die Bewertung des EBA, die Vorteile der offenen Bauweise seien viel größer, ist nachvollziehbar, wenn man die schweren Folgen eines Verlustes der Standsicherheit der Baustelle oder von Bauwerken - auch der Gebäude der Anlieger - bei Verwirklichung des erhöhten Baurisikos bedenkt, die im Vergleich wesentlich schwerer wiegen als nur temporär wirkende Belastungen durch eine Großbaustelle.

- 87 Auch wenn berücksichtigt wird, dass das EBA nicht in jeder Hinsicht die Belastung der Kläger zu 1 bis 5 durch die Baustelle zutreffend beurteilt hat, etwa weil in Bezug auf mögliche Staub-, Abgas- und Feinstaubbelastungen Untersuchungen weitgehend unterblieben sind oder weil Betroffenheiten von Gewerbebetrieben falsch eingeschätzt wurden (siehe hierzu unten 4.), ändert dies nichts. Denn diese Fehler wirken sich im Ergebnis auf die Auswahl der Bauvariante nicht aus, weil sie nicht erheblich im Sinne des § 18 e Abs. 6 Satz 1 AEG sind. Danach sind Mängel bei der Abwägung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, d.h. wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planungsentscheidung anders ausgefallen wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 88 In Bezug auf die Beeinträchtigung der Kläger zu 1 bis 5 durch Staub, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) ist das EBA im angefochtenen Planfeststellungsbeschluss ersichtlich davon ausgegangen, dass durch die von ihm angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf diese Schadstoffe für die Anlieger nicht bestehen (vgl. S. 149 des Planfeststellungsbeschlusses). Intention des EBA war daher von vorneherein, diesbezügliche Belastungen für die Anlieger möglichst zu vermeiden. Dies ist dem EBA zwar ursprünglich nicht gelungen. Als es im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 erkannt hat, dass die angeordneten Nebenbestimmungen ggf. zur Erreichung des gesetzten Ziels nicht ausreichen, hat es nachgebessert und dem Planfeststellungsbeschluss weitere Nebenbestimmungen zur Vermeidung derartiger Belastungen angefügt (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung S. 22 und unten 4.a.). Dies zeigt, dass dieser Fehler bei realistischer Betrachtungsweise von vorneherein ersichtlich ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis hinsichtlich der Bauvariantenauswahl gewesen ist.

- 89 Was die Auswirkungen von Lärmbelastungen durch Überschreiten der Eingreifwerte der AVV-Baulärm auf die Geschäftsbetriebe am Marienhof betrifft (vgl. unten 4.b.), ergeben sich hinsichtlich der lautesten und längsten Bauphase der Schlitzwand- und Primärpfahlherstellung bei der Variante „Dr. ***** 1“ bzw. der Variante „Dr. ***** 3“, soweit diese auf der vorgenannten Variante basiert, kaum Unterschiede zu der planfestgestellten technischen Bauvariante. Dies gilt umso mehr, als zwischenzeitlich feststeht, dass ergänzend zu den früher von Dr. ***** in offener Bauweise vorgesehenen Maßnahmen weitere Schächte zur Vorbereitung von Hebungsinjektionen erstellt werden müssten.
- 90 Was die Varianten „Dr. ***** 2“ und „Dr. ***** 3“ betrifft, die eine Auftriebssicherung durch eine Permanentwasserhaltung vorsehen und die größte Entlastung der Anlieger der Baustelle am Marienhof mit sich gebracht hätten, besteht die konkrete Möglichkeit einer anderen Entscheidung bei fehlerhafter Abwägung schon deshalb nicht, weil - wie das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 bestätigt hat - einer permanenten Grundwasserhaltung von ihm als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde nicht zugestimmt werden könnte. Dauernde Verlagerungen von Wasser aus tertiären Schichten in quartäre Schichten widersprechen nämlich wasserwirtschaftlichen Grundsätzen. Einer permanenten Grundwasserhaltung könnte daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur bei zwingenden Gründen zugestimmt werden, die bei den heutigen bautechnischen Möglichkeiten zur Schaffung einer Auftriebssicherheit nicht mehr gegeben sind. Dem haben die Kläger zu 1 bis 5 letztlich nicht widersprochen. Die Auffassung des Wasserwirtschaftsamts entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 6 Abs. 1 WHG a.F., der im August 2009 bei Erlass des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses noch in Kraft war. Danach sind als gesetzliche Normierung von Gemeinwohlbelangen im Sinne von § 6 Abs. 1 WHG a.F. die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 8. August 2006 (LEP) heranzuziehen. Dort sieht Teil B I 3.1.1.1 als Ziel vor, dass für das Grundwasser insbesondere der gute mengenmäßige und chemische Zustand erhalten oder erreicht werden soll und Tiefengrundwasser, das sich nur langsam erneuert, besonders geschont werden soll. Dieses Schonungsgebot ist verletzt, wenn eine Grundwasserentnahme nicht durch Zwecke gerechtfertigt ist, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit liegen. Dies ist nicht der Fall, wenn keine unabdingbare Notwendigkeit für eine Tiefenentnahme besteht (vgl. BayVGH vom 19.3.2008 Az. 22 ZB 06.2431). Insoweit wären die Bauvarianten, die auf einer Permanentwasserhaltung basieren, wegen der anderweit möglichen Auftriebssicherung durch Einbringen

einer wasserundurchlässigen Bodenplatte nicht genehmigungsfähig gewesen; darauf, dass das EBA hierauf im Planfeststellungsbeschluss nicht abgestellt hat, kommt es nicht entscheidend an.

91 **3.** Die vorgenommene Abschnittsbildung ist nicht zu beanstanden.

92 a) Die aus dem Abwägungsgebot abzuleitenden rechtlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Abschnittsbildung stellen sich folgendermaßen dar:

93 Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. All dies erfordert eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils. Dies bedeutet, dass nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen dürfen (vgl. zuletzt BVerwG vom 22.7.2010 DVBl 2010, 1300 m.w.N.). Anders als bei Fernstraßen kann für schienengebundene Anlagen als eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung nicht verlangt werden, dass jedem Planungsabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion zukommen muss (vgl. BVerwG vom 21.12.1995 DVBl 1996, 676). Nach diesen Vorgaben leidet der Planfeststellungsbeschluss an keinem Abwägungsfehler (vgl. § 18 Satz 2 AEG).

94 b) Das EBA hat im Planfeststellungsbeschluss sachliche Gründe für die Abschnittsbildung genannt; dafür, dass die Abschnittsbildung auf sachfremden Gesichtspunkten beruhen könnte, ist nichts ersichtlich.

- 95 Das EBA hat die Gründe der getroffenen Abschnittsbildung auf S. 101 f. des Planfeststellungsbeschlusses - wenn auch in knapper Form - dargestellt. Aus den dortigen Ausführungen ergibt sich klar, dass es die Abschnittsbildung für erforderlich gehalten hat, um den Umfang der Planfeststellungsunterlagen räumlich und sachlich zu begrenzen und dadurch die insgesamt sehr komplexe und schwierige Planung effektiver und praktikabler zu handhaben, auch um den privat Betroffenen einen besseren Überblick über ihre jeweiligen Betroffenheiten zu ermöglichen. Das EBA verweist auf die insgesamt sehr komplexe und schwierige Gesamtplanung - im Planfeststellungsbeschluss zusätzlich dargestellt auf S. 44 f. - und die besonderen Schwierigkeiten des gegenständlichen Streckenabschnitts mit Unterfahrung des dicht bebauten Stadtzentrums und dem zentralen Haltepunkt Marienhof. Durch den zusätzlichen Verweis auf S. 8 f. des Erläuterungsberichts (planfestgestellte Anlage 1 A) wird auf die dortige Darstellung der Unterschiedlichkeit der Konflikte in den jeweiligen Planfeststellungsabschnitten und der Gründe für die Wahl der Abschnittsgrenzen Bezug genommen. Durchgreifende Bedenken gegen die sachliche Vertretbarkeit dieser vom Streben nach Praktikabilität und Effektivität des Planungsvorgangs getragenen Erwägungen haben die Kläger zu 1 bis 5 nicht erhoben und sind auch nicht ersichtlich.
- 96 c) Die Kläger zu 1 bis 5 machen einen Missbrauch des Rechtsinstituts der Abschnittsbildung geltend, weil der streitgegenständliche mittlere Planfeststellungsabschnitt ohne nähere Begründung vor den anderen Planfeststellungsabschnitten planfestgestellt worden ist; sie sehen darin eine Vereitelung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten, weil hierdurch die Durchführung der ihrer Auffassung nach besseren Bauvarianten für den Haltepunkt Marienhof von vorneherein abgeschnitten würden. Dem kann nicht gefolgt werden.
- 97 Zum einen ist es - schon dem Zweck der Abschnittsbildung entsprechend, komplexe Großvorhaben in einzelne Vorhaben mit gesonderten Verfahren und Entscheidungen aufzuteilen - nicht erforderlich, dass Planfeststellungsabschnitte eines Gesamtvorhabens zeitgleich planfestgestellt werden müssen. Weder die Planfeststellungsbehörde noch die Vorhabenträger noch die Planungsbüros müssen so viele personelle Kapazitäten vorhalten, dass sie alle Abschnitte eines umfangreichen Gesamtvorhabens gleichzeitig einwandfrei bewältigen können.

- 98 Zum anderen hatte die Vorabentscheidung des EBA über den mittleren Planfeststellungsabschnitt ersichtlich den Grund, dass die Planfeststellungsabschnitte 1 und 3, die von den Beigeladenen ursprünglich ebenso wie der streitgegenständliche Planfeststellungsabschnitt im Laufe des Jahres 2005 zur Genehmigung gestellt worden waren, im Jahre 2009 noch nicht entscheidungsreif waren, da sich insoweit die Notwendigkeit von Umplanungen bzw. Überprüfungen abgezeichnet hatte. Es liegt in der Natur der Sache, dass die in den unterschiedlichen Planfeststellungsabschnitten jeweils zu bewältigenden Probleme einen unterschiedlichen Zeitaufwand verursachen können. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Vorabentscheidung des EBA über den streitgegenständlichen Abschnitt der Rechtsschutz der Kläger zu 1 bis 5, insbesondere was die Forderung nach einer anderen Bauvariante für den Haltepunkt Marienhof betrifft, vereitelt werden könnte. Denn diese können ihre Rechte im vorliegenden Verfahren uneingeschränkt geltend machen. Wie oben unter 2. dargestellt, können die Kläger zu 1 bis 5 - soweit ihre Klagen zulässig und sie nicht aus anderen Gründen präkludiert sind - die Auswahl der technischen Bauvariante im vorliegenden Klageverfahren thematisieren und eine gerichtliche Überprüfung am Maßstab des Abwägungsgebots erlangen. Dies gilt auch, soweit die Gesamtplanung des Vorhabens betroffen ist. Insbesondere muss die Planung auch in dem hier betroffenen Abschnitt dem Einwand standhalten, dass eine andere technische Bauvariante bei einer auf die Gesamtplanung bezogenen Betrachtung gegenüber der der Planfeststellung zugrundeliegenden Bauvariante vorzugswürdig wäre (vgl. BVerwG vom 29.11.1995 NVwZ 1997, 165, zu anderen Planungsvarianten).
- 99 d) Der Einwand der Kläger zu 1 bis 5, das EBA habe zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt keine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ anstellen können, greift nicht.
- 100 Die Kläger zu 1 bis 5 sind der Auffassung, das EBA habe das Gesamtvorhaben, wie es sich nach den Umplanungen darstelle, zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt noch nicht gekannt und somit nicht beurteilen können; es habe zudem nicht von der Durchführbarkeit des Gesamtprojekts ausgehen können, weil dessen Finanzierung bis heute nicht gesichert sei. Auch seien Probleme wie die Entsorgung des Aushubs aus den Tunnelstrecken ausgeblendet und ungelöst geblieben, die gegebenenfalls der Durchführbarkeit des Vorhabens entgegenstehen könnten.

- 101 Damit haben die Kläger zu 1 bis 5 nicht dargetan, dass eine positive Prognose nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ für das EBA nicht möglich war. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es für eine derartige positive Prognose nämlich erforderlich, aber auch ausreichend, dass nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. zuletzt BVerwG vom 22.7.2010, a.a.O., m.w.N.). Ob die weiteren Abschnitte realisierbar sind, ist dabei anhand objektiver Gegebenheiten zu beantworten (BVerwG vom 19.5.1998 BVerwGE 107, 1).
- 102 Es ist nicht ersichtlich, dass die im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses und im Übrigen auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fehlende Finanzierungsvereinbarung bezüglich des Gesamtvorhabens oder die in den Planungsabschnitten 1 und 3 notwendig gewordenen Umplanungen unüberwindliche Hindernisse für die Durchführung des Gesamtprojekts darstellen könnten. Hinsichtlich der fehlenden Finanzierungsvereinbarung kann diesbezüglich auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben 1.) Bezug genommen werden. Was die Umplanungen in den Planfeststellungsabschnitten 1 und 3 betrifft, so fällt die Prognose nicht schon deshalb negativ aus, weil solche erforderlich geworden sind bzw. gegebenenfalls noch weitere anstehen. Das EBA hat zu Recht im Planfeststellungsbeschluss (S. 102) darauf hingewiesen, dass möglicherweise erforderliche Umplanungen in anderen Abschnitten der Realisierung des gegenständlichen Abschnitts und der Realisierung des Gesamtprojekts vom Grundsatz her nicht entgegenstehen. Auch die Kläger zu 1 bis 5 haben nicht substantiiert dargetan, dass dies der Fall sein könnte. So stellen weder umfangreiche Einwendungen im Rahmen der Anhörungsverfahren in anderen Abschnitten noch im Rahmen dieser Verfahren zu Tage tretende Koordinierungsmängel (z.B. mangelndes exaktes Aufeinandertreffen der Tunnelröhren der Planfeststellungsabschnitte 2 und 3) nicht zu behebbende Hindernisse dar. Insoweit ist es auch nicht von Relevanz, dass das EBA zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt den nunmehrigen genauen Trassenverlauf im Planfeststellungsabschnitt 3 im Bereich des Ostbahnhofs nicht gekannt hat und von einem etwas anderen Verlauf ausgegangen ist (vgl. S. 44 des Planfeststellungsbeschlusses). Denn die Umplanungen führen zwar zu einer etwas veränderten Trassenführung in bestimmten Bereichen, stellen aber nicht die Durchführbarkeit des Gesamtprojekts einer zweiten S-Bahn-Stammstrecke parallel zur be-

stehenden S-Bahn-Stammstrecke auf der sog. Trassenvariante C 4 (vgl. S. 77 ff. des Planfeststellungsbeschlusses) in Frage.

- 103 Die Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Teilabschnitte ist auch nicht deshalb zu beanstanden, weil Probleme, die das Gesamtvorhaben im streitgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt bzw. in den anderen Abschnitten aufwirft, auf diese Weise ausgeblendet worden oder ungelöst geblieben wären, wie etwa die Entsorgung des Aushubs aus den Tunnelstrecken des streitgegenständlichen Abschnitts, die nach der planfestgestellten Planung im Bereich der Startbaugrube für die Tunnelvortriebsmaschine westlich der Donnersberger Brücke, also im Planfeststellungsabschnitt 1, erfolgen soll (vgl. Erläuterungsbericht [planfestgestellte Anlage 1 A] S. 77, 81 f.; planfestgestellte Anlage 13.1 A S. 14), oder die Bewältigung des Baustellenverkehrs der Baustellen des Gesamtbauvorhabens. Es ist nicht ersichtlich, dass das EBA diese Probleme im vorliegenden Abschnitt ausgeblendet hat oder diese als unlösbar beurteilt werden müssten. Diese Probleme sind - teilweise nur nachrichtlich - in den planfestgestellten Unterlagen behandelt, etwa im Erläuterungsbericht (planfestgestellte Anlage 1A) auf S. 76 ff.. Daneben ist die Entsorgung der Aushubmassen der Tunnelstrecken des Planfeststellungsabschnitts 2 - ebenso wie die des Aushubs aus dem Marienhof - in den planfestgestellten Anlagen 13.1 A sowie den zugehörigen Plänen der Anlagen 13.2 bis 13.4 dargestellt; die Baulogistik, das Gesamtvorhaben betreffend, ergibt sich - wenn auch nur überblicksmäßig - aus den planfestgestellten Plänen der Anlagen 14.1 und 14.2 sowie dem nachrichtlichen Beschrieb gemäß Anlage 14.3. Das EBA hat sich mit der Baulogistik für die gesamte geplante zweite S-Bahn-Stammstrecke im Planfeststellungsbeschluss (S. 214 ff.) auseinandergesetzt und hat hierzu insbesondere unter Nr. A IV 12 des Planfeststellungsbeschlusses Auflagen verfügt; es hat z. B. angeordnet, dass die Landeshauptstadt München als Straßenverkehrsbehörde, mit der das Gesamtlogistikkonzept abgestimmt worden ist (vgl. insbesondere S. 216 f. des Planfeststellungsbeschlusses), rechtzeitig vom Baubeginn verständigt wird. Nach alledem ist nicht ersichtlich, dass bei summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf die von den Klägern zu 1 bis 5 in Bezug auf die Entsorgung des Aushubs oder die Verkehrslogistik dargestellten Probleme als von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen könnten. Dies gilt umso mehr, als durch die im Gerichtsverfahren vorgelegte Stellungnahme des Instituts für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik der *****
***** *** ***** GmbH (Anlage 6 zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft 2. S-Bahn-Stammstrecke vom 19.3.2010) bestätigt wird, dass die an den Marienhof

angrenzenden Straßen den zusätzlichen Baustellenverkehr ohne nachhaltige Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit aufnehmen können.

- 104 Was die ebenfalls von den Klägern zu 1 bis 5 in diesem Zusammenhang angesprochenen Entscheidungsvorbehalte gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG betrifft, haben diese mit der Abschnittsbildung nichts zu tun (vgl. Vallendar in Beck'scher AEG Kommentar, 1. Auflage 2006, RdNr. 145 zu § 18).
- 105 e) Schließlich fehlt dem in Rede stehenden Planfeststellungsabschnitt nicht die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung, auch wenn berücksichtigt wird, dass dieser nicht für sich allein vollständig errichtet werden kann.
- 106 Den Klägern zu 1 bis 5 ist einzuräumen, dass der planfestgestellte Abschnitt nicht vollständig errichtet werden kann, solange nicht weitere Abschnitte des Gesamtvorhabens planfestgestellt sind. Nachdem nämlich die Erstellung der Tunnelröhren im Gesamtprojekt von Westen kommend im maschinellen Schildvortrieb erfolgen soll, können die Tunnelröhren auch des streitgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts 2 erst erstellt werden, wenn die Tunnelvortriebsmaschinen die Tunnelröhren des Planfeststellungsabschnitts 1 fertig gestellt haben und bei dem Planfeststellungsabschnitt 2 angelangt sind. Für sich allein gebaut werden kann somit ohne die Planfeststellung weiterer Abschnitte des Gesamtvorhabens nur das Stationsbauwerk am Marienhof, dessen Aushub über die Baustelle am Marienhof entsorgt werden soll. Dies führt aber nicht dazu, dass dem strittigen Planfeststellungsabschnitt die sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung abgesprochen werden kann. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:
- 107 Ausgangspunkt ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach im Eisenbahnrecht nicht verlangt werden kann, dass jedem Abschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion zukommt, weil ansonsten die Planung von Schienenstrecken nur „in einem Stück“ auf der Grundlage eines oft unüberschaubaren Planfeststellungsverfahrens möglich wäre (vgl. BVerwG vom 21.12.1995, a.a.O.). Damit wird - theoretisch - die Gefahr des Entstehens eines Planungstorsos in Kauf genommen, wenn sich wider Erwarten die positive Prognose der Planfeststellungsbehörde für ein Gesamtprojekt nach erfolgter Erstellung eines Streckenabschnitts als falsch erweisen sollte. Wenn man mit der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur hierzu bereit ist, dann spielt es keine wesentliche Rolle mehr, ob der theo-

retisch denkbare Planungstorso im gesamten Planfeststellungsabschnitt oder, wie hier, in seinem Kernstück - dem Bahnhof Marienhof - besteht. Die von den Klägern zu 1 bis 5 gesehene Gefahr des Entstehens eines Planungstorsos ist bei der vorliegenden Planung nicht höher als dies bei einer Planung der Fall wäre, die die Erstellung der Tunnelröhren des Abschnitts unter Entsorgung auch des Tunnelaushubs durch die offene Baugrube am Marienhof vorsehen würde. Denn ohne die Fertigstellung der Tunnelröhren in den Abschnitten 1 und 3 bliebe der Planfeststellungsabschnitt 2 in jedem Fall ein Planungstorso, da er die ihm zugedachte Verkehrsfunktion allein nicht erfüllen könnte. Insoweit erscheint es nicht sachgerecht, eine Abschnittsbildung davon abhängig zu machen, dass sämtliche Baumaßnahmen eines Abschnitts eigenständig durchgeführt werden können. Dies würde dazu führen, dass Planungen der vorliegenden Art, die einen unterirdischen Abtransport des Tunnelaushubs über weite Strecken vorsehen, von vornherein einer Abschnittsbildung nicht zugänglich wären. Die Vorteile, die eine Abschnittsbildung im Interesse nicht nur einer praktikablen und effektiv handhabbaren, sondern auch einer leichter überschaubaren Planung rechtfertigen, könnten derartigen Vorhaben dann nie zugute kommen. Auch ist zu berücksichtigen, dass der vollständige Abtransport des Tunnelaushubs über die Tunnelstrecken - und nicht über die offene Baugrube am Marienhof - letztlich auch im Interesse der Kläger zu 1 bis 5 liegt. Hinzu kommt, dass vorliegend allein die Erstellung des Bahnhofs Marienhof sehr (zeit-)aufwendig und - nach vertretbarer Prognose - für das Gesamtvorhaben sogar bauzeitbestimmend ist. Danach ist die sachliche Rechtfertigung für die Abschnittsbildung vorliegend gegeben, weil jedenfalls ein maßgeblicher Teil des planfestgestellten Abschnitts, nämlich das Stationsbauwerk am Marienhof, für sich durchgeführt werden kann und im Interesse einer möglichst kurzen Gesamtbauzeit nach Sinn und Zweck des Planfeststellungsbeschlusses auch durchgeführt werden soll.

108 **4.** Rechtserhebliche Abwägungsfehler in Bezug auf die Betroffenheit der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 durch Immissionen während der Bauphase am Marienhof, die zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zumindest zur Feststellung von dessen vollständiger oder teilweiser Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen könnten, liegen nicht vor (§ 18 e Abs. 6 AEG).

109 a) Nach der in der mündlichen Verhandlung vom 7./8. Dezember 2010 vorgenommenen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses leidet der Planfeststellungsbeschluss an keinem Abwägungsfehler in Bezug auf den Schutz der Klägerinnen zu 1,

2 und 4 vor Immissionen in Gestalt von Luftverunreinigungen (Staub, Feinstaub, Stickstoffdioxid) während der Bauphase.

110 aa) Das EBA hat in der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2010 (vgl. Niederschrift S. 22 f.) mit Einverständnis der Beigeladenen den Planfeststellungsbeschluss um Auflagen zum Schutz der Kläger zu 1 bis 5 gegen schädliche Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Baustelle ergänzt. Es hat dabei angeordnet, dass die Vorhabenträger bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag gemäß Nr. 4.3.1 Tabelle 2 sowie für Schwebstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid gemäß Nr. 4.2.1 Tabelle 1 einzuhalten haben; zugleich wurde den Vorhabenträgern aufgegeben, dem EBA vor Inbetriebnahme der Baustelle Marienhof ein Gutachten des Bayer. LfU oder einer anerkannten Messstelle vorzulegen, das den Ist-Zustand für Feinstaub und NO₂ dokumentiert (Auflage Nr. A IV 2.3 e). Daneben hat das EBA die Auflage Nr. A IV 2.1.1 d dahingehend erweitert, dass auch eine Messstelle zur Ermittlung von Gesamtstaub, Schwebstaub (PM₁₀) und Stickoxiden einzurichten ist. Damit hat das EBA die Einwendungen der Kläger zu 1 bis 5 im Wesentlichen nachträglich berücksichtigt. Denn bei Einhaltung dieser Immissionswerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch die Baustelle am Marienhof (§ 22 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG) für die Kläger zu 1 bis 5 nicht hervorgerufen werden (vgl. BVerwG vom 11.12.2003 BVerwGE 119, 329; Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, RdNrn. 30, 40 zu § 48). Dies bestreiten die Kläger zu 1 bis 5 in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 29. Dezember 2010 nicht. Soweit die Kläger zu 1 bis 5 meinen, es fehle an der Klarstellung, dass die Immissionswerte für die Gesamtbelastung (einschließlich der jeweiligen Vorbelastung) gelten müssten, ergibt sich dies bereits unmittelbar aus dem Verweis in Nrn. 4.2.1 bzw. 4.3.1 der TA Luft auf Nr. 4.7 der TA Luft.

111 bb) Für den Verwaltungsgerichtshof ist nicht erkennbar, dass die angeordneten Immissionswerte von vorneherein nicht einhaltbar wären; auch die Kläger zu 1 bis 5 haben dies im nachgelassenen Schriftsatz vom 29. Dezember 2010 nicht in Frage gestellt.

112 Die Einhaltung des Immissionswerts für Staubbiederschlag gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft hat der Fachbeistand der Kläger zu 1 bis 5 Dipl.Ing. ***** bestätigt (Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 7./8.12.2010 S. 11). Soweit die zur

Vermeidung von Gesamtstaub zusätzlich angeordneten Auflagen einer Befeuchtung der Baustelleneinrichtung oder der Installierung einer Reifenwaschanlage gemäß Nrn. A IV 2.3 b und d des Planfeststellungsbeschlusses oder die schon gesetzlich bestehenden Pflichten, etwa zur Beseitigung von Straßenverunreinigungen gemäß Art. 16 BayStrWG, hierfür nicht ausreichen sollten, müssten die Vorhabenträger gegebenenfalls weitere Maßnahmen, insbesondere solche gemäß dem Merkblatt der Regierung von Oberbayern zur Staubminderung bei Baustellen (Anlage 2 zum Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt München, 1. Fortschreibung) ergreifen. Gleiches gilt, wenn sich der Baustellenaushub doch als trockener herausstellen sollte als vom EBA und den Beigeladenen erwartet (vgl. S. 68 des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Äußerung des Fachbeistands der Beigeladenen Prof. Dr. **** in der mündlichen Verhandlung vom 7.12.2010, Niederschrift S. 8).

- 113 Auch in Bezug auf die Immissionswerte für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) bestehen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte, dass deren Einhaltung bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nicht gewährleistet werden könnte. Die Baustelle befindet sich in der Innenstadt von München in einem Bereich neben der Fußgängerzone, der unmittelbar weder hohen Immissionen aus dem Straßenverkehr noch solchen aus Industrie- und Gewerbebetrieben ausgesetzt ist. Überschreitungen der maßgeblichen Immissionswerte wurden in München speziell bei an viel befahrenen Straßen gelegenen Messstellen festgestellt (vgl. zuletzt Luftreinhalteplan für die Stadt München, 4. Fortschreibung). Es liegt auf der Hand, dass sich die dortigen Verhältnisse nicht unmittelbar auf den Bereich Marienhof übertragen lassen (vgl. hierzu auch OVG NRW vom 9.12.2009 DVBl 2010, 719 <RdNr. 315>). Hinzu kommt, dass der Marienhof in einem Bereich von München liegt, der zusätzlich seit dem 1. Oktober 2008 (verschärft seit 1.10.2010) durch eine Umweltzone mit (weitgehendem) Verbot von Kraftfahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß geschützt wird (vgl. § 40 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 35. BImSchV). Den Klägern zu 1 bis 5 ist zwar einzuräumen, dass das EBA die Vorbelastung nicht ermittelt hat. Allerdings bestand nach den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden auch kein Anlass, von einer hohen Vorbelastung in diesem Bereich auszugehen; diese hatten eine diesbezügliche Problematik nicht thematisiert (vgl. z.B. die Stellungnahme des LfU vom 31.10.2005). Aufgrund dieser Ausgangslage bestehen auch aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofs keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einhaltung der angeordneten Immissionswerte für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid. Die vom Fachbeistand der Kläger zu 1 bis 5 Dipl.Ing. ***** angespro-

chene dichte Randbebauung am Marienhof ist durch verschiedene Straßenzüge aufgelockert. Durch die zusätzliche Anordnung des EBA, dass die Vorhabenträger vorweg ein Gutachten über den Ist-Zustand in Bezug auf diese Schadstoffe erstellen lassen müssen, wird sichergestellt, dass von vornherein die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionswerte ergriffen werden können, etwa die Verwendung besonders schadstoffarmer Lkw oder Baugeräte, wenn sich, wie von den Fachbeiständen der Kläger zu 1 bis 5 vermutet (vgl. Stellungnahmen des Ingenieurbüros *** vom 4.12.2009 und 5.8.2010 sowie Äußerung des Fachbeistands Dipl.Ing. ***** in der mündlichen Verhandlung vom 7.12.2010, Niederschrift S. 11), doch eine relativ hohe Vorbelastung erweisen sollte. Die Stellungnahmen der Fachbeistände der Kläger zu 1 bis 5 besitzen allerdings schon deshalb nur eine begrenzte Aussagekraft, weil sie hinsichtlich der Vorbelastung auf Vermutungen beruhen und zusätzlich von Annahmen ausgehen, die in dieser Art den Planunterlagen nicht zu entnehmen waren und die der Planfeststellungsbeschluss nicht festschreibt (etwa mittlere Anzahl von Lkw-Fahrten von 180 Lkw/Tag während der gesamten Bauzeit und Rampenlänge von 500 m zur Entsorgung des Aushubs); dies wurde auch eingeräumt (vgl. Stellungnahme des Ingenieurbüros *** vom 5.8.2010 S. 2).

114 cc) Entgegen der Rechtsauffassung der Kläger zu 1 bis 5 bedurfte es keiner weitergehenden Auflagen, um von einer hinreichenden Sicherstellung der Einhaltung der Immissionswerte ausgehen zu können.

115 Das EBA hat vorliegend angeordnet, dass die Einhaltung der Immissionswerte durch diesbezügliche Messungen laufend überwacht wird. Auch soweit es sich bei den Werten um Jahresmittelwerte handelt, hat der Fachbeistand der Kläger zu 1 bis 5 Dipl.Ing. ***** doch bestätigt, dass eine Überwachung durch Messungen - in Bezug auf Gesamtstaub - leicht möglich ist (Niederschrift über die mündliche Verhandlung S. 9). In der Auflage Nr. A IV 2.1.1 d des Planfeststellungsbeschlusses ist angeordnet, dass die Messungen während des Bauablaufs zu überprüfen sind, was Aufgabe des unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Immissionen durch Staub und Abgase gemäß Nr. A IV 2.1.1 c des Planfeststellungsbeschlusses ist. Auch müssen die Messergebnisse sowohl dem EBA als der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde als auch auf Verlangen den Betroffenen am Marienhof zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass bei einem derartigen Überwachungskonzept nicht rechtzeitig auf drohende Überschreitungen des maßgeblichen Jahreswerts insbesondere für Gesamtstaub reagiert werden kann, auch wenn der in

den Auffangbehältern ausgeschiedene Staub erst nach Ablauf eines Kalendermonats im Labor gravimetrisch bestimmt werden kann. Entgegen der Auffassung der Kläger zu 1 bis 5 bedarf es daher nicht unabdingbar weiterer Auflagen, wie etwa eines vorweg erarbeiteten Monitoring-Konzepts oder der Benennung eines Immissionsschutzkoordinators mit Durchgriffsrecht auf der Baustelle. Die Installierung eines unabhängigen Immissionsschutzbeauftragten vor Ort, der die Messungen laufend zu überwachen hat, sowie die Befugnisse des EBA, das gegebenenfalls als zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Einhaltung der zum Schutz der Kläger zu 1 bis 5 angeordneten Auflagen zu sorgen hat (vgl. BayVGH vom 6.11.2002 NVwZ-RR 2003, 271), stellen die Einhaltung der Immissionswerte hinreichend sicher.

- 116 b) In Bezug auf den Schutz der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 vor Immissionen in Gestalt von Baulärm sind dem EBA rechtserhebliche Abwägungsfehler unterlaufen; diese führen aber nicht zur (teilweisen) Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. zur Feststellung von dessen (teilweiser) Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit (§ 18 e Abs. 6 Satz 2 AEG).
- 117 aa) Das von den Vorhabenträgern entwickelte und vom EBA gebilligte Schallschutzkonzept stellt sich wie folgt dar:
- 118 Ausgehend von einer groben Abschätzung der einzelnen Bauphasen (Anlage 19.1 A des Planfeststellungsbeschlusses) wurde die Schlitzwand- und Primärfahlherstellung als ca. vier Monate dauernde lauteste Bauphase ermittelt und schalltechnisch genauer untersucht (Anlage 19.2 A). Als Ergebnis der Untersuchung wurde eine erhebliche Überschreitung der als maßgeblich erachteten Eingreifwerte für ein Kerngebiet gemäß der AVV-Baulärm festgestellt. Als in Frage kommende aktive Schallschutzmaßnahmen wurden allein Lärmschutzwände angesehen und in unterschiedlichen Höhen (3 m bis 6 m) betrachtet. Im Hinblick darauf, dass Lärmschutzwände mit einer Höhe von über 3 m nur noch für die unteren Geschosse spürbare weitere Pegelminderungen ergeben hätten und der dortige nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Außenbereich als weniger schutzwürdig angesehen wurde, wurden die Kosten für Lärmschutzwände von mehr als 3 m Höhe als unverhältnismäßig angesehen; statt dessen wurde für die Innenräume passiver Schallschutz mit einer Bemessung der Schutzvorkehrungen anhand der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (VDI 2719) als notwendig und ausreichend erachtet. Die diesbezüglichen

Schutzansprüche wurden anhand von sog. „Objektbeurteilungen“ ermittelt (vgl. S. 108 ff. des Planfeststellungsbeschlusses). Das Schallschutzkonzept des Planfeststellungsbeschlusses sieht demgemäß als aktive Schallschutzmaßnahme eine - teilweise beidseitig - hochabsorbierende Schallschutzwand von 3 m Höhe (Nr. A IV 2.1.2.2 a bis d) und im Übrigen Ansprüche der Eigentümer gegen die Vorhabenträger auf Entschädigung für die unter Nr. A IV 2.1.2.2 e aufgelisteten passiven Schallschutzmaßnahmen vor (für die Klägerinnen zu 1 und 4 für das Anwesen Dienerstraße 14). Den Vorhabenträgern wurde zusätzlich aufgegeben, die Richtigkeit der Prognose frühzeitig vor Baubeginn nachzuweisen oder eine Planänderung zu beantragen (Nr. A IV 2.1.2.2 I des Planfeststellungsbeschlusses). Außerdem ist eine Messstelle mit regelmäßigen Messüberwachungen durch einen unabhängigen Immissionsschutzbeauftragten beauftragt (Nr. A IV 2.1.1 c und d des Planfeststellungsbeschlusses).

- 119 bb) Die Grundkonzeption dieses Schallschutzkonzepts ist rechtmäßig.
- 120 Die Grundkonzeption dieses Schutzkonzepts gegen unzumutbare Immissionen durch Baulärm ist zulässig. Rechtliche Grundlage ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG (vgl. BVerwG vom 26.1.2000 Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 156). Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze, bei deren Überschreitung Ansprüche auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung im Sinne von § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG ausgelöst werden, ist nach der ständigen Rechtsprechung bei einem Fehlen normativ festgelegter Grenzwerte im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse durch tatrichterliche Würdigung unter Heranziehung von Sachverstand zu bestimmen, wobei bereichsspezifische Regelwerke im Sinne von Orientierungswerten herangezogen werden können (vgl. Paetow NVwZ 2010, 1184/1187 m.w.N.).
- 121 aaa) Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen All-

gemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz Nr. 160 vom 1.9.1970) (vgl. Vallendar in Beck'scher AEG Kommentar, a.a.O., RdNr. 161 zu § 18 m.w.N.). Auch wenn letztere grundsätzlich nur auf Außenraumschallpegel abstellt (vgl. Nr. 6.3.1 der AVV-Baulärm), entspricht es § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, bei der Unverhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen passiven Schallschutz zu gewähren. Mit Vorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind nämlich sowohl aktive als auch passive Schutzvorkehrungen gemeint (BVerwG vom 11.11.1988 NVwZ 1989, 255 <juris RdNr. 19>; Kopp/Ramsauer, VwVfG 11. Aufl. 2010, RdNr. 98 zu § 74). Nicht zu beanstanden ist auch, dass auf die Eingreifwerte nach Nr. 4.1 der AVV-Baulärm, die gegenüber den Immissionsrichtwerten nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm um 5 dB(A) erhöht sind, abgestellt wird, da dies der inneren Systematik der AVV-Baulärm entspricht (vgl. hierzu VGH BW vom 8.2.2007 ZUR 2007, 427 <juris RdNr. 132 ff.>). Dabei ist zwar zu beachten, dass das Bauvorhaben vorliegend dem Wohl der Allgemeinheit dient, weil der Schienenweg einschließlich des Haltepunkts Marienhof dem allgemeinen Verkehr gewidmet ist (vgl. BVerfG vom 23.2.2010 NVwZ 2010, 512/515). Insoweit kann es für Planbetroffene als Ausdruck der Sozialbindung zumutbar sein, mehr an Baulärm hinzunehmen, als dies bei privaten Bauvorhaben der Fall wäre (vgl. auch die Regelung gemäß Nr. 5.2.2 der AVV-Baulärm). Vorliegend handelt es sich aber um Bauarbeiten über einen Zeitraum von ca. sechs Jahren, wobei allein die besonders lärmintensiven Arbeiten wie die Schlitzwand- und Primärpfehlherstellung schon ca. vier Monate dauern. Mangels im Planfeststellungsverfahren vorgenommener weitergehender Lärmuntersuchungen kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass während anderer Bauphasen ähnlich erhebliche Lärmbelastigungen hervorgerufen werden. Diese Annahme entspricht dem worst-case-Konzept, das dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt (vgl. S. 111 des Planfeststellungsbeschlusses). Deshalb sind vorliegend als Grenze der Zumutbarkeit die Eingreifwerte - für ein Kerngebiet - nach der AVV-Baulärm (65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts) anzusehen (vgl. auch VGH BW vom 7.6.1989 NVwZ-RR 1990, 227). Dies sieht auch das EBA so, wenn es auf S. 114 des Planfeststellungsbeschlusses ausführt, beim gegenständlichen Vorhaben handele es sich um eine stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten, so dass zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer von den Vorhabenträgern (bereits) ab einer Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm um 5 dB(A) Schutzvorkehrungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG zu treffen seien.

- 122 bbb) Dass das EBA hinsichtlich des passiven Schallschutzes auf die Innenschallpegel der VDI 2719 abgestellt und dabei deren oberen Anhaltswerte zugrunde gelegt hat, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Die VDI-Richtlinie 2719 gilt zwar grundsätzlich nur für dauerhafte Lärmeinwirkungen; hierunter fallen jedoch auch lange bestehende stationäre Großbaustellen. Andererseits ist die lange Dauer solcher Baustellen doch noch begrenzt; dies rechtfertigt die Orientierung an den oberen Anhaltswerten. Dies gilt auch für Nutzungen wie Feinkostläden oder 2-Sterne-Restaurants, die von den Klägern zu 1 bis 4 als besonders lärmempfindlich angesehen werden. Zwar mag die VDI 2719 in Nr. 6.3 Tabelle 6 davon ausgehen, dass bei einem dauerhaften Schallschutz innerhalb der Anhaltswerte je nach der Empfindlichkeit der einzelnen Nutzungsarten weiter differenziert werden soll; im Hinblick auf die letztlich begrenzte Zeitdauer der sehr lauten Bauphasen kann aber eine gewisse Generalisierung und Pauschalierung erfolgen, da auch die Ausschöpfung der oberen Anhaltswerte der VDI 2719 nicht zu Kommunikationsproblemen führt (vgl. auch die Stellungnahme der *****-*** GmbH vom 16.8.2010 S. 6). Weiter ist nicht zu beanstanden, dass Schalldämmlüfter nur für Räume vorgesehen wurden, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden; dies beruht auf einer fachlichen Einschätzung des Planungsbüros, das in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV davon ausgeht, dass in den übrigen Räumen - solche mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle liegen nicht vor - eine Stoßbelüftung als zumutbar angesehen werden kann. Der diesbezügliche Einwand der Kläger zu 1 bis 5, eine Stoßbelüftung sei wegen der unzumutbaren Staubbelastungen unzumutbar, ist aufgrund der nachträglichen Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf die Staubbelastungen entkräftet (vgl. oben a.).
- 123 ccc) Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das EBA vom Vorliegen eines Kerngebiets (§ 7 BauNVO) ausgegangen ist und demgemäß auf die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1.1 c der AVV-Baulärm von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts - und damit auf Eingreifwerte von 65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts - abgestellt hat. Der Bereich um den Marienhof mit seinen größtenteils hochwertigen gewerblichen oder freiberuflichen Nutzungen, dem Rathaus und wenigen Wohnungen weist weder den von den Klägern zu 1 bis 5 geltend gemachten „wohnraumartigen Charakter“ auf noch entspricht der Bereich - wie von den Beigeladenen behauptet - der Typik eines Gewerbegebiets.

124 ddd) Im Hinblick darauf, dass die Vorhabenträger vor Baubeginn die Richtigkeit der zugrunde gelegten Prognose durch Detailgutachten zu belegen haben (vgl. Nr. A IV 2.1.2.2 I des Planfeststellungsbeschlusses), sind auch die Unschärfen und Unsicherheiten (z.B. keine taggenaue Betrachtung der Lärmsituation), die der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Immissionsschutzprognose gemäß Anlage 19.2 A innewohnen, nicht zu beanstanden, zumal die weitgehende Richtigkeit dieser Prognose durch die im Verfahren vorgelegten „Zusatzuntersuchungen Baulärm - Hp Marienhof“ durch das Büro ***** ***** *** ***** GmbH vom 28. Oktober 2010 gestützt wird (vgl. BVerwG vom 23.6.2009 NVwZ-RR 2009, 753 <juris RdNr. 18>). Laut dieser Zusatzuntersuchung (S. 21) wurde entgegen der Annahme der Kläger zu 1 bis 5 (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung S. 4) bei der angestellten Prognose auch der Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen berücksichtigt. Dies entspricht der Rechtslage, da der Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen im Nahbereich einer Baustelle, der sich noch nicht mit dem allgemeinen Straßenverkehr vermischt hat, der Baustelle zuzurechnen ist; insofern ist die AVV-Baulärm nicht abschließend (zum nicht abschließenden Charakter der AVV-Baulärm vgl. auch Dietrich NVwZ 2009, 144). Es ist auch nicht zu beanstanden, dass dabei die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 - RLS 90 -, angewandt wurden. Nachdem die AVV-Baulärm keine Vorgaben enthält, in welcher Weise der der Baustelle zuzurechnende Verkehr auf öffentlichen Straßen in einer schalltechnischen Berechnung von Baulärm zu berücksichtigen ist, insofern also eine Lücke aufweist, kommt die Orientierung an diesem Regelwerk in Betracht. Auf die RLS 90 wird auch in Anlage 1 der 16. BImSchV Bezug genommen, die regelt, welcher Verkehrslärm Anliegern von öffentlichen Straßen grundsätzlich zumutbar ist; demnach erscheint auch bei stationären Großbaustellen mit sehr langer Bauzeit eine Berechnung des diesbezüglichen Lärms nach diesem Regelwerk vertretbar. Die Befürchtung der Kläger zu 1 bis 5, es könne weiterer, in der Prognose nicht berücksichtigter Lärm entstehen, weil die Zufahrt an der Dienerstraße zu einer dauerhaften Baustellenhauptein- und -ausfahrt werden könne (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung S. 4), ist nicht gerechtfertigt; dem stehen die Ausführungen im Erläuterungsbericht (planfestgestellte Anlage 1 A S. 85) entgegen, wonach während der Hauptbauphase die Zufahrt schwerpunktmäßig an der Ecke Schrammer-/Dienerstraße vorgesehen ist und nur in einigen Bauzuständen u.a. ein Befahren der Dienerstraße erforderlich ist (vgl. auch S. 218 ff. des Planfeststellungsbeschlusses). Auch soweit die Kläger zu 1 bis 5 befürchten, es könne weiterer Verkehr durch die Entsorgung des Aushubs der Tunnelstrecken über den Marienhof hinzukommen, ist dies

unbegründet, weil dies in anderer Art planfestgestellt ist (vgl. oben 2.a.). Was die von den Klägern zu 1 bis 5 angezweifelte Prognose, dass das Maximalpegelkriterium der Nr. 3.1.3 Satz 2 der AVV-Baulärm für die Nachtzeit nicht überschritten wird (vgl. S. 25 der Zusatzuntersuchung vom 28.10.2010) betrifft, hängt dies vom konkreten Einsatz von Baumaschinen ab und erscheint dies auch nicht von vorneherein ausgeschlossen; im Übrigen ist auch diese Prognose im Rahmen der zu erstellenden Detailgutachten zu belegen.

125 cc) Dennoch leidet das Schallschutzkonzept im konkreten Fall zulasten der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 an erheblichen Abwägungsfehlern (§ 18 e Abs. 6 Satz 1 AEG).

126 aaa) Dies gilt zum einen für die Entscheidung über aktive Schallschutzmaßnahmen. Das EBA hat mehr als 3 m hohe Lärmschutzwände abgelehnt, obwohl durch diese in den unteren Geschossen bzw. im Straßen- und Fußgängerbereich noch spürbare weitere Pegelminderungen erzielt hätten werden können. Es hat dabei entscheidend darauf abgestellt, dass der dortige (ebenerdige) Außenbereich in seiner Schutzwürdigkeit geringer einzustufen sei, weil er nicht für einen dauernden Aufenthalt für Menschen vorgesehen sei; gegenüber dem letztlich nur noch geringfügig zu verbessernden Schutz im Straßen- bzw. Fußwegbereich seien die für den verbesserten aktiven Schallschutz aufzuwendenden höheren Kosten als unverhältnismäßig anzusehen (S. 116 des Planfeststellungsbeschlusses). Im Klageverfahren hat das EBA die Kosten für eine 6 m hohe Lärmschutzwand als doppelt so hoch bezeichnet wie die Kosten einer 3 m hohen Wand (1 Mio. Euro gegenüber 500.000 Euro). Das EBA hat zudem auch sonstige denkbare Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes abgelehnt. Das EBA hat insofern nicht alle Umstände in seine Abwägung eingestellt, die nach Lage der Dinge einzustellen gewesen wären, und hat zudem das Gewicht des Kostenarguments fehlerhaft eingeschätzt.

127 Bei dieser Abwägung hat das EBA zu Unrecht die Interessen der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 in Bezug auf die aufgrund der langen Dauer der Baustelle und der damit verbundenen Lärmeinwirkungen zu befürchtenden Gewinnausfälle von Ladengeschäften und Mietminderungen bei der Vermietung derartiger Geschäftsräume nicht berücksichtigt. Dieser aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb folgende schutzwürdige Belang ist abwägungserheblich (vgl. z.B. BVerwG vom 27.7.2010 Az. 9 B 108/09 und vom 9.6.2004 Az. 9 A 16/03). Er kann einerseits sowohl vom Eigentümer des Betriebsgrundstücks als auch von einem etwaigen ge-

werblichen Vermieter im Hinblick auf befürchtete Mietminderungen und andererseits vom Mieter und Betreiber des Ladengeschäfts im Hinblick auf befürchtete Gewinneinbrüche als eigener Belang geltend gemacht werden. Sein Gewicht wird vorliegend durch die gleichgerichteten Schutzinteressen der anderen Geschäftsinhaber am Marienhof (vgl. Parallelverfahren Az. 22 A 09.40043 u.a.) noch verstärkt (vgl. z.B. BVerwG vom 20.4.2005 BVerwGE 123, 261 <juris RdNr. 18>; Paetow NVwZ 2010, 1184/1185 f. m.w.N.). Diese Rechtsposition ist auch beeinträchtigt, wenn tatsächliche Lärmbelastungen im Eingangsbereich oder an den Schaufenstern der Geschäfte dazu führen, dass Kunden die betreffenden Ladengeschäfte künftig meiden werden (vgl. auch BVerwG vom 27.6.2007 BVerwGE 129, 83 <RdNr. 14 f.>) und es deshalb zu Gewinnausfällen bzw. Mietminderungen kommt. Zwar stellt ein solcher Belang - vorbehaltlich der Regelung des § 74 Abs. 2 VwVfG - regelmäßig keinen für die Fachplanung unüberwindlichen Belang dar (vgl. BVerwG vom 27.7.2010, a.a.O., m.w.N.); er ist trotzdem mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen, was vorliegend unterblieben ist.

- 128 Das EBA hat im vorliegenden Fall zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der im Straßen- und Fußgängerbereich verbleibende Lärm nicht nur die vorübereilenden Passanten, sondern auch die dortigen Ladengeschäfte in maßgeblicher Weise betrifft (vgl. auch BGH vom 7.7.1980 NJW 1980, 2703 <juris RdNr. 17> m.w.N.). Es ist nämlich davon auszugehen, dass nicht unerhebliche Teile der Kundschaft die betreffenden Ladengeschäfte wegen dieses Lärms künftig meiden werden. Insofern unterscheiden sich die Ladengeschäfte von Büroräumen, Arztpraxen und nicht zuletzt auch von dem in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 betriebenen 2-Sterne-Restaurant. Im Gegensatz etwa zu Arztpraxen, bei denen in der Regel eine telefonische Kontaktaufnahme erfolgt, oder auch zum von der Klägerin zu 2 betriebenen 2-Sterne-Restaurant stellen Ladengeschäfte - besonders in der Innenstadt von München, die von einer hohen Passantenfrequenz gekennzeichnet ist - weitgehend durch ihre Eingangsbereiche und Schaufenster den Kontakt nach außen zur Kundschaft her, was nur noch eingeschränkt möglich ist, wenn eine Vielzahl von Passanten diese Bereiche wegen sehr hoher Lärmbelastungen meidet. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss befasst sich mit dieser Thematik nicht. Sollte darin ein stillschweigendes Übergehen im Hinblick auf eine Wertung dieser Thematik als geringfügig liegen, so wäre eine solche Bewertung nicht vertretbar. Dies ergibt sich aus den überzeugenden Darlegungen der Klägerinnen zu 1, 2 und 4, denen die anderen Beteiligten nicht substantiiert entgegengetreten sind. Insoweit hätte nur aktiver Schallschutz ab-

helfen können; der angeordnete passive Schallschutz wirkt erst, wenn die Kundschaft den Laden bereits betreten hat.

- 129 Das EBA hat auch zu Unrecht nicht beachtet, dass die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze auch in dieser Beziehung mit 65 dB(A) für die Tagzeit anzusetzen ist. Eine Erhöhung dieser Schwelle für die Außenkontaktbereiche vor den Ladengeschäften kommt nicht in Betracht. Zwar handelt es sich dabei nicht um Flächen, die dem Wohnen oder der unmittelbaren betrieblichen Nutzung durch die Geschäftsinhaber dienen. Auch sind nach der Rechtsprechung Freiflächen nicht allein deswegen gegenüber (Verkehrs)Lärm schutzwürdig, weil sie zu Grundstücken gehören, für die wegen Überschreitung einer gebietsspezifischen Zumutbarkeitsschwelle an sich Ausgleichsansprüche gegeben sein können; die Schutzbedürftigkeit von Freiflächen - bzw. hier von Flächen vor Geschäftsgebäuden - ist vielmehr je nach ihrer Lage und bestimmungsgemäßen Nutzung konkret festzustellen (vgl. BVerwG vom 11.11.1988, a.a.O., <juris RdNr. 21>). Wie oben ausgeführt dienen die Eingangsbereiche und Schaufenster der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO im Kerngebiet allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe der Kontaktaufnahme nach außen zur Kundschaft. Wie die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 überzeugend und ohne substantiierte Einwände der anderen Beteiligten dargelegt haben, befinden sich in dem maßgeblichen Bereich am Marienhof, der gekennzeichnet ist durch die nahe Fußgängerzone mit hoher Passantenfrequenz, vorwiegend Geschäftsbetriebe mit sehr hochwertigem Warenangebot und einem anspruchsvollen Kundenkreis. Dies trifft auch auf das von der Klägerin zu 2 betriebene Feinkostgeschäft „Dallmayr“ zu. Zwar mag es sein, dass sich Stammkunden, die gezielt Geschäfte ansteuern, von solchen Lärmwerten nicht abschrecken lassen. Für eine Vielzahl von Touristen oder Passanten, die bei einem „Einkaufsbummel“ im Bereich um den Marienhof Geschäfte der vorliegenden Art aufsuchen, ist davon aber auszugehen. Der Außenkontaktbereich vor den Ladengeschäften ist damit als zu den Ladengeschäften gehörender Kernbereich anzusehen, der denselben Schutzanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wie das Ladengeschäft an sich genießt (vgl. BGH vom 7.7.1980, a.a.O.). Entgegen der Ansicht des EBA in der mündlichen Verhandlung (Niederschrift S. 5) würde sich auch kein geringerer Schutzanspruch der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 in Bezug auf diese Außenflächen hinsichtlich des Verkehrslärms in der Betriebsphase ergeben, der sich nach der 16. BImSchV richten würde; hier schreibt zudem § 41 BImSchG ausdrücklich den Vorrang aktiver Lärmschutzmaßnahmen fest.

130 Der die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze überschreitende Lärm im Außenkontaktbereich von Ladengeschäften könnte im Falle der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 sowie bei vergleichbaren Anwesen am Marienhof durch zusätzliche Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, z.B. eine höhere Lärmschutzwand, vermieden bzw. gemindert werden; dies hat das EBA - von seinem Standpunkt aus konsequent - nicht in die Abwägung eingestellt. Die Schallpegel im Bereich der Fußwege (vgl. hierzu auch Nr. 6.3.1 Satz 2 der AVV-Baulärm) betragen nach der schalltechnischen Berechnung gemäß Anlage 19.2 A bei den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 (IO 142 und IO 143) bei einer 3 m hohen Lärmschutzwand 71 dB(A) bzw. 70 dB(A) tags sowie 69 dB(A) bzw. 67 dB(A) nachts (Anlage 19.2 A, Anhang 2, S. 20), was durch die im Verfahren erstellte Zusatzuntersuchung vom 28. Oktober 2010 (S. 16, 52 f.) mit Werten von 70,9 dB(A) und 69,6 dB(A) tags bestätigt wird. Diese Werte liegen weit über dem Eingreifwert von 65 dB(A) tags und auch weit über der von den Fachbeiständen der Beigeladenen ermittelten Vorbelastung in der Dienerstraße, selbst wenn es sich dabei nicht nur um eine Momentaufnahme handeln sollte. Demgegenüber würden sich im Fußgängerbereich der klägerischen Anwesen bei einer 6 m hohen Lärmschutzwand Werte von 64 dB(A) tags und 62 dB(A) bzw. 61 dB(A) nachts ergeben (Anlage 19.2 A, Anhang 5, S. 20). Dies bedeutet, dass tags - also während der Einkaufszeiten - der Eingreifwert der AVV-Baulärm von 65 dB(A) eingehalten werden könnte und durch die höhere Wand eine zusätzliche Pegelminderung von ca. 7 dB(A) tags und nachts erzielbar wäre. Schon bei einer 5 m hohen Lärmschutzwand wäre tags ein Wert von 66 dB(A) erreichbar (Anlage 19.2 A, Anhang 4, S. 20), womit der maßgebliche Eingreifwert zumindest nur um 1 dB(A) überschritten wäre. Ein ähnliches Bild ergibt sich gemäß der Anlage 19.2 A, Anhänge 2 und 5 (jeweils S. 19), auch für Fußwege vor anderen Geschäften, etwa für den IO 108 in der Weinstraße (70 dB(A) tags bei einer Wandhöhe von 3 m gegenüber 64 dB(A) tags bei einer Wandhöhe von 6 m) oder den IO 127 in der Schrammerstraße (72 dB(A) tags bei einer Wandhöhe von 3 m und 66 dB(A) tags bei einer Wandhöhe von 6 m). Im Bereich der Fußwege vor den Geschäften am Marienhof wären demzufolge durch eine höhere Lärmschutzwand erhebliche Pegelminderungen mit der Folge der (jedenfalls teilweisen) Einhaltung der Eingreifwerte für den Tagzeitraum, auf den es in diesem Zusammenhang maßgeblich ankommt, zu erzielen. Dies hat das EBA zu Unrecht nicht als Belang der Grundstückseigentümer, gewerblichen Vermieter und Geschäftsinhaber bei seiner Abwägung berücksichtigt.

- 131 Das EBA hat zudem zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass die höheren Kosten für den aktiven Schallschutz ganz oder teilweise dadurch ausgeglichen werden könnten, dass die Immissionen einer Baustelle - wie vorliegend - für Grundstückseigentümer, gewerbliche Vermieter und Geschäftsinhaber teilweise nicht mehr entschädigungslos hinzunehmen wären und daher teilweise Entschädigungszahlungen für nachgewiesene Gewinneinbußen von Ladengeschäften bzw. daraus folgende Mietminderungen für Eigentümer oder Vermieter zu leisten wären. Das EBA geht auf S. 246 des Planfeststellungsbeschlusses zwar davon aus, dass während der Bauzeit insbesondere infolge von Lärmimmissionen Beeinträchtigungen für Gewerbebetriebe entstehen können. Es ist jedoch der Meinung, dass Gewinneinbußen aufgrund vorhabenbedingter Umsatzverluste generell nicht unter § 74 Abs. 2 VwVfG fallen. Es verweist die Kläger zu 1 bis 5 generell auf mögliche enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche, die seiner Meinung nach außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geltend gemacht werden könnten. Dies ist zu beanstanden.
- 132 Die Rechtsauffassung des EBA ist mit § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG nicht zu vereinbaren. Rechtsgrundlage für die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs ist - wie ausgeführt - § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Danach hat ein Planbetroffener, der an sich nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf seine Rechte Schutzvorkehrungen beanspruchen könnte, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, wenn die Anordnung von Schutzvorkehrungen deswegen unterbleibt, weil diese entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist somit ein Surrogat für nicht zu verwirklichende Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich unzumutbarer Auswirkungen der Planung (vgl. z.B. BVerwG vom 21.12.2005 NVwZ 2006, 603 <juris RdNr. 22 m.w.N.> und vom 27.1.1988 NVwZ 1988, 534, letztere zu Bauarbeiten). Soweit § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht eingreift, ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kein Raum (vgl. z.B. BVerwG vom 23.2.2005 BVerwGE 123, 23 <juris RdNr. 43> m.w.N.). Soweit § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aber - wie hier - tatbestandlich eingreift, kann der Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG bestehen, und zwar unabhängig vom Erreichen der Enteignungsschwelle allein schon bei Überschreitung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze. Dass über diesen Anspruch - zumindest dem Grunde nach - im Planfeststellungsbeschluss und nicht in anderweitigen Verfahren zu entscheiden ist, wird unten unter B.II.2.c. näher ausgeführt.

- 133 bbb) Des weiteren liegt ein Abwägungsfehler des EBA darin, dass im Planfeststellungsbeschluss (S. 118 ff.) dem Schallschutzkonzept in Bezug auf die für den passiven Schallschutz maßgeblichen Innenschallpegel zwar in vertretbarer Weise die oberen Anhaltswerte der VDI 2719 zugrunde gelegt wurden, tatsächlich aber - ohne nähere Begründung und diesbezügliche Abwägung des EBA - in Einzelfällen zulasten der Kläger zu 1 bis 5 davon abgewichen wurde. So wurden für Einzelbüros und Arztpraxen Innenraumpegel von 45 dB(A) angesetzt, obwohl der obere Anhaltswert nach Nr. 6.3 Tabelle 6 der VDI 2719 für solche Nutzungen 40 dB(A) beträgt; für Wartezimmer von Arztpraxen wurden gar 50 dB(A) angesetzt, obwohl die VDI 2719 hinsichtlich der konkreten Nutzung der einzelnen Räume von Arztpraxen nicht unterscheidet (vgl. Zusatzuntersuchungen Baulärm Hp - Marienhof des Büros *****
***** *** ***** GmbH vom 28.10.2010 S. 26). Es trifft zwar zu, dass die Vorgaben einer VDI-Richtlinie nicht schematisch angewendet dürfen und dass Abweichungen in begründeten Fällen nicht nur zulässig, sondern sogar geboten sein können; Abweichungen zulasten der Kläger zu 1 bis 5 verstehen sich im vorliegenden Fall aber nicht von selbst, zumal das EBA die in der VDI-Richtlinie selbst angelegten Spielräume für die Berücksichtigung des Einzelfalls mit der Heranziehung der oberen Anhaltswerte bereits vollständig zulasten der Kläger zu 1 bis 5 ausgeschöpft hat. Dabei wurden auch Besonderheiten wie die von den Klägern zu 1 bis 4 geltend gemachte besondere Lärmempfindlichkeit von Feinkostläden und 2-Sterne-Restaurants aufgrund einer generalisierenden Betrachtungsweise nicht eigens berücksichtigt.
- 134 ccc) Die aufgezeigten Mängel sind auch nicht gemäß § 18 e Abs. 6 Satz 1 AEG unerheblich. Sie sind, wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen. Nach den Umständen des Falls besteht die konkrete Möglichkeit, dass ohne die Mängel insbesondere die Entscheidung des EBA über die Höhe der Lärmschutzwand anders ausgefallen wäre, nachdem zusätzliche Belange der Kläger zu 1 bis 5 in die Abwägung einzustellen gewesen wären und sich das Kosten/Nutzenverhältnis bei Berücksichtigung möglicher Entschädigungszahlungen - neben Einsparungen von Kosten des passiven Schallschutzes - verändert hätte. Zudem hätte das EBA in maßgeblicher Weise zu berücksichtigen gehabt, dass für den Bereich vor den Ladengeschäften nur aktive Lärmschutzmaßnahmen wirksam werden können.

- 135 dd) Die festgestellten Abwägungsmängel führen nicht zur (teilweisen) Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. zur Feststellung von dessen (teilweiser) Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit (§ 18 e Abs. 6 Satz 2 AEG).
- 136 Nach ständiger Rechtsprechung kann im Hinblick auf die Möglichkeit der Planergänzung durch Schutzauflagen ein Abwägungsmangel hinsichtlich der Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen für Planbetroffene nur dann zu einem Anspruch auf (teilweise) Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, wenn er für die Planungsentscheidung insgesamt von so großem Gewicht ist, dass davon die Ausgewogenheit der Gesamtplanung oder eines wesentlichen Planungsteils betroffen ist (vgl. BVerwG vom 23.11.2005 BVerwGE 124, 334 <juris RdNr. 17> m.w.N.). Daran fehlt es hier. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das EBA in Kenntnis der Abwägungsmängel in Bezug auf den Baulärm eine andere konzeptionelle Entscheidung insbesondere in der Wahl der technischen Bauvariante getroffen hätte oder hätte treffen müssen, bestehen nicht, nachdem das EBA - wie oben unter 2. ausgeführt - hierbei maßgeblich auf die Bausicherheit abgestellt hat. Auch ist nicht ersichtlich, dass Schutzauflagen nicht nachgeholt werden könnten, ohne dass dadurch in dem Interessengeflecht der Planung andere Belange nachteilig betroffen werden (vgl. Kipp/Schütz in Beck'scher AEG Kommentar, a.a.O., RdNr. 276 zu § 20 m.w.N.).
- 137 Die festgestellten Abwägungsmängel führen auch nicht zur Feststellung der (teilweisen) Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Dieser Ausspruch ist grundsätzlich erforderlich, soweit Rechtsverstöße nur in einem ergänzenden Verfahren „geheilt“ werden können, weil sie entweder die Ausgewogenheit der Gesamtplanung betreffen - was hier nicht der Fall ist - oder ohne ihre vorherige Behebung mit Rücksicht auf die Belange Dritter die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses im Übrigen nicht ins Werk gesetzt werden darf (vgl. BVerwG vom 9.6.2004 BVerwGE 121, 72 <juris RdNr. 111> m.w.N.). Zwar muss vorliegend mit Rücksicht auf die Belange der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 eine Fehlerbehebung erfolgen, bevor mit den Bauarbeiten am Marienhof begonnen wird. Dazu bedarf es aber nicht der Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Zwar geht es vorliegend um den Schutz vor den Auswirkungen der Bauarbeiten, in Bezug auf die schon der Natur der Sache nach vor Beginn feststehen muss, welche Schutzmaßnahmen zu greifen haben. Dies ist durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss aber bereits hinreichend sichergestellt. So ist etwa in Auflage Nr. A IV 2.1.2.2 a geregelt, dass die

Lärmschutzwand bereits vor Aufnahme des Betriebs der Baustelle erstellt sein muss; außerdem ist im Planfeststellungsbeschluss angeordnet, dass die Vorhabenträger frühzeitig vor Baubeginn die Richtigkeit der zugrunde gelegten Immissionsprognose zu belegen haben (Auflage Nr. A IV 2.1.2.2 I). Insoweit ist es zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 vorliegend ausreichend, das EBA zu verpflichten, rechtzeitig vor Baubeginn über (weitere) Schutzauflagen zu entscheiden. „Rechtzeitig vor Baubeginn“ bedeutet, dass so rechtzeitig entschieden werden muss, dass die Vorhabenträger die Verpflichtung gemäß Auflage Nr. A IV 2.1.2.2 I auf der Basis der erneuten Entscheidung des EBA erfüllen können. Durch den in dieser Auflage letztlich enthaltenen Vorbehalt einer Baufreigabe ist auch hinreichend sichergestellt, dass die Vorhabenträger vor der Entscheidung des EBA mit den Bauarbeiten nicht beginnen können. Davon, dass von Baulärm Betroffene in erster Linie auf die Geltendmachung von Planergänzungsansprüchen zu verweisen sind, geht auch das Bundesverwaltungsgericht aus (vgl. BVerwG vom 27.1.1988 NVwZ 1988, 534). Es entspricht auch dem Grundsatz der Planerhaltung und dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 18 e Abs. 6 Satz 2 AEG, stets nur die am wenigsten in das planfestgestellte Vorhaben eingreifende Rechtsfolge anzuordnen, die eine ausreichende Fehlerbehebung sicherstellt (BVerwG vom 9.6.2004 BVerwGE 121, 72 <juris RdNr. 110>, zum insofern vergleichbaren Fernstraßenrecht). Nachdem vorliegend nicht ersichtlich ist, dass eine Planergänzung durch (weitere) Schutzauflagen und - unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG - durch Festsetzung einer Pflicht zur angemessenen Entschädigung in Geld zur Abhilfe und zum Ausgleich nicht ausreichen würde, und das EBA schon nach der Konzeption des Planfeststellungsbeschlusses eine Baufreigabe nicht erteilen darf, bevor die Vorhabenträger den Nachweis der Richtigkeit der Immissionsprognose auf der Basis der neuen Entscheidung des EBA erbracht haben, stellt vorliegend der Verpflichtungsausspruch eine ausreichende Fehlerbehebung sicher.

- 138 **B.** Die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 haben für die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 einen Anspruch auf eine erneute Entscheidung über die von ihnen begehrte Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf Schutz vor Baulärm rechtzeitig vor Baubeginn. Die diesbezügliche Ablehnung ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO). Im Übrigen sind die gestellten Hilfsanträge unbegründet.

- 139 **I.** Planergänzungsansprüche kommen für den Kläger zu 3 insgesamt sowie für die Klägerin zu 2 in Bezug auf das Anwesen Dienerstraße 16 schon deshalb nicht in Betracht, weil sie (insoweit) präkludiert sind (vgl. oben A.I.1. und 2.).
- 140 **II.** Die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 haben für die Anwesen Dienerstraße 14 und 15 einen Anspruch auf eine erneute Verbescheidung der von ihnen begehrten Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf Schutz vor Baulärm, d.h. um Schutzauflagen gegen Baulärm rechtzeitig vor Baubeginn, ersatzweise die Festsetzung einer Verpflichtung zur angemessenen Entschädigung in Geld dem Grunde nach (§ 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG).
- 141 **1.** Trotz des Anspruchs der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 auf ergänzenden Schutz vor Baulärm kann die Beklagte nicht zur Planergänzung durch Anordnung bestimmter Schutzauflagen verpflichtet werden, da die Sache insofern nicht spruchreif ist (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 142 Vorliegend bedarf es einer erneuten (fehlerfreien) Abwägungsentscheidung des EBA darüber, ob gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zum Schutz der Anwesen Dienerstraße 14 und 15 weitergehende Maßnahmen insbesondere des aktiven und passiven Schallschutzes ergriffen werden sollen (s. oben A.II.4.b.cc.) und/oder ob - weil verbesserter aktiver Schallschutz untunlich oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar ist - in Bezug auf Gewinnausfälle von Ladengeschäften bzw. Mietminderungen zulasten von Eigentümern oder gewerblichen Vermietern derartiger Geschäftsräume eine Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG dem Grunde nach als Ausgleich zu gewähren ist (Hilfsanträge III 2 und 4). Nach der Systematik des § 72 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG gehen zwar mögliche Schutzvorkehrungen einer Entschädigung vor, aber nur soweit solche nicht untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Insofern ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 2 VwGO keine unabdingbare Verpflichtung zur Gewährung weiteren aktiven Schallschutzes; dem EBA verbleibt vielmehr innerhalb des abgesteckten rechtlichen Rahmens des § 74 Abs. 2 VwVfG ein gewisser Entscheidungsspielraum (BVerwG vom 16.3.2006 BVerwGE 125, 116 <RdNr. 422>).
- 143 **2.** Bei der danach vom EBA zu treffenden erneuten Entscheidung hat es zu berücksichtigen:
- 144 a) Aktiver Schallschutz gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG:

- 145 Bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung über die Gewährung weiteren aktiven Schallschutzes, beispielsweise durch höhere Schallschutzwände, hat das EBA folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: die zu erwartenden Gewinnausfälle von Ladengeschäften und Mietminderungen bei der Vermietung derartiger Geschäfte; die Zahl der hiervon Betroffenen; den Schutz der Außenkontaktbereiche der Ladengeschäfte in ihren Eingangsbereichen und vor ihren Schaufenstern; die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze von 65 dB(A) für die Tagzeit gemäß der AVV-Baulärm; die gerade bei Ladengeschäften, die sich typischerweise im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss befinden, erzielbaren Pegelminderungen; die durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes erzielbaren Einsparungen an Kosten des passiven Schallschutzes und Entschädigungszahlungen. Daneben könnten vorliegend allerdings gegenläufige Belange, z.B. auch Gesichtspunkte der Beeinträchtigung des Stadtbilds, einer übermäßigen Verschattungswirkung oder problematischer Belüftungsverhältnisse (vgl. Anlage 19.2 A S. 22), zu berücksichtigen sein und gegebenenfalls zur Ablehnung eines verbesserten aktiven Schallschutzes führen. Zu den zuletzt genannten Gesichtspunkten hat das EBA bisher keine Erwägungen angestellt.
- 146 b) Passiver Schallschutz gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG:
- 147 Soweit auf der Basis der neuen Entscheidung des EBA über die Gewährung von aktivem Schallschutz weiterhin passiver Schallschutz wegen Überschreitens der Eingriffswerte der AVV-Baulärm für ein Kerngebiet von 65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts für Innenräume zu gewähren ist, hat das EBA auf der Grundlage der von ihm zugrunde gelegten oberen Anhaltswerte der VDI 2719 zunächst darüber zu entscheiden, ob für Einzelbüros - Arztpraxen sind in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 nicht vorhanden (vgl. Objektbeurteilung vom 27.4.2009) - ausnahmsweise aus besonderen Gründen ein geringerer Schutz als nach Nr. 6.3 Tabelle 6 der VDI 2719 vorgesehen, angeordnet werden kann. Dabei hat es zu berücksichtigen, dass es im Übrigen nicht weiter differenziert und pauschal die oberen Anhaltswerte der VDI 2719 zugrunde gelegt hat. Besonderheiten der Nutzung - etwa beim Feinkostladen und dem 2-Sterne-Restaurant in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 - wurden nicht als relevant angesehen und nicht zu Gunsten der Inhaber solcher Betriebe herangezogen. Darüber hinaus haben die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 weder einen Anspruch darauf, dass auf Innenschallpegel abgestellt wird, die die oberen Anhaltswerte der VDI 2719

unterschreiten, noch darauf, dass Belüftungseinrichtungen außerhalb von Räumen, die vorwiegend dem Schlafen dienen, zugesprochen werden (Hilfsanträge III 2 und 3). Auf die Ausführungen unter A.II.4.b.bb.bbb. und cc.bbb. wird verwiesen.

- 148 c) Entschädigung dem Grunde nach gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG:
- 149 Soweit das EBA im Rahmen einer (fehlerfreien) Abwägung (vgl. oben a.) zu dem Ergebnis kommen sollte, dass weiterer aktiver Schallschutz, der zur vollen Einhaltung des Eingreifwerts der AVV-Baulärm von 65 dB(A) tags vor dem Ladengeschäft „Dallmayr“ führt, untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar ist, hat es den Planfeststellungsbeschluss dahingehend zu ergänzen, dass die Vorhabenträger verpflichtet sind, an die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 dem Grunde nach einen angemessenen Ausgleich in Geld für die auf dem Überschreiten dieser Zumutbarkeitsschwelle beruhenden Vermögensnachteile zu gewähren. Dies betrifft Gewinnausfälle bei der Klägerin zu 2 als Betreiberin des Ladengeschäfts „Dallmayr“ bzw. dadurch bedingte Pachtminderungen für die Klägerinnen zu 1 und 4 als Eigentümer und Verpächter der diesbezüglichen Räume, soweit solche Vermögensnachteile nachgewiesenermaßen entstanden und nicht ausgeglichen worden sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, a.a.O., RdNr. 125 zu § 74 m.w.N.). Nachdem die Zeiträume einer Überschreitung der genannten Zumutbarkeitsschwelle aufgrund der angeordneten laufenden Messungen festgestellt werden können, erscheint auch der Nachweis des erforderlichen adäquaten Ursachenzusammenhangs zwischen der Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle und dem Eintritt der Vermögenseinbußen möglich. Da es sich vorliegend - auch für die anderweitig enteignungsbetroffenen Klägerinnen zu 1 und 4 - um bloß mittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufene Beeinträchtigungen handelt, für die es - anders als bei einem Rechtsentzug - eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt eines Enteignungsbeschlusses nicht bedarf, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach schon im Planfeststellungsbeschluss über solche Ansprüche zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 7.7.2004 NVwZ 2004, 1358 <juris RdNr. 25> m.w.N.; BGH vom 30.10.2009 UPR 2010, 193 <juris RdNr. 28> m.w.N.). Es mag zwar in anderen Fällen zulässig und mit dem Grundsatz der Problembewältigung vereinbar sein, hinsichtlich einzelner noch zu treffender Regelungen auf ein anderweitiges späteres Verfahren zu verweisen. Dies kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Denn auch die vom EBA angeführten Entschädigungsklagen vor Zivilgerichten würden voraussichtlich scheitern, weil sich diese durch § 74 Abs. 2 Satz 3

VwVfG an einer stattgebenden Entscheidung gehindert sehen würden (BGH vom 30.10.2009, a.a.O.; vgl. auch Dobmann NVwZ 2011, 9).

150 **III.** Weitergehende Ansprüche der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 auf Planergänzung bestehen nicht:

151 **1.** Eine Planergänzung um Schutzauflagen gegen Staub- oder Abgasbelastungen (Hilfsantrag III 1) scheidet aufgrund der nachträglichen diesbezüglichen Planänderung durch das EBA aus (vgl. oben A.II.4.a.).

152 **2.** Ein Schutzanspruch auf die Einhaltung der Eingreifwerte der AVV-Baulärm im Fußgängerbereich vor den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 im Nachtzeitraum besteht nicht (Hilfsantrag III 4). In der Nachtzeit sind die Fußwege vor den Ladengeschäften in Bezug auf den Außenkontakt zu den Kunden nicht in gleicher Weise schützenswert wie zur Tagzeit während der Einkaufszeiten, so dass insoweit ein Abstellen auf passiven Schallschutz gerechtfertigt ist (vgl. oben A.II.4.b.). Andere Nutzungen, die in gleicher Weise wie die Ladengeschäfte tags auf einen Außenkontakt zu den Kunden in der Nachtzeit angewiesen sind, sind nicht vorhanden. Dies gilt auch in Bezug auf das 2-Sterne-Restaurant in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15. Die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 haben selbst nicht geltend gemacht, dass ein solches Restaurant auf den Außenkontakt zu Passanten im Fußgängerbereich angewiesen ist; ihre das 2-Sterne-Restaurant betreffenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf den Innenraumschutz.

153 **3.** Soweit die Verkehrsauswirkungen der Baustelle für die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 von rechtlicher Relevanz sind, sind diese bei der Beurteilung unzumutbarer Belastungen berücksichtigt worden; dies gilt insbesondere für die Frage, ob hinreichender Schutz vor den Immissionen der Baustelle gewährt worden ist (vgl. oben A.II.4.). Im Übrigen bestehen diesbezüglich keine weitergehenden Ansprüche, insbesondere nicht auf die Vorlage eines detailliert ausgearbeiteten Baulogistikkonzepts (Hilfsantrag III 5). Verkehr auf öffentlichen Straßen, der keine unzulässigen Immissionen verursacht, ist grundsätzlich hinzunehmen. Auch wenn der Lkw-Verkehr auf den umliegenden Straßen, insbesondere der Dienerstraße, zeitweise relativ hoch sein wird, bleiben die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken durch einen mindestens 5 m breiten Streifen aufrechterhalten (vgl. Erläuterungsbericht [planfestgestellte Anlage 1 A] S. 84); dies ist zusätzlich durch die Auflage Nr. A IV 9 c des Plan-

feststellungsbeschlusses für die bestehenden Zufahrten sichergestellt. Auf die Beibehaltung von Lagevorteilen, etwa öffentlichen Parkmöglichkeiten, besteht kein Anspruch.

154 **4.** Ansprüche der Klägerinnen zu 1, 2 und 4 auf Entschädigung (Hilfsantrag IV) mit Ausnahme der gegebenenfalls ersatzweise zu gewährenden Entschädigung in Geld für die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitenden Baulärm (s. oben II.2.c.) bestehen nicht. Insoweit ist die Abwägung des EBA (S. 244 ff. des Planfeststellungsbeschlusses) im Ergebnis nicht zu beanstanden. Nach ständiger Rechtsprechung sind Eigentümer oder Geschäftsinhaber nicht vor jedem Wertverlust oder schlechteren Verwertungschancen bzw. Gewinnaussichten durch Planungen geschützt; gewisse Einbußen sind als Ausdruck der Sozialbindung entschädigungslos hinzunehmen, und zwar selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG vom 9.6.2010 Az. 9 A 20/08 <juris RdNr. 148> m.w.N. und vom 21.10.2003 Az. 4 B 93/03). Dies gilt speziell dann, wenn die Planung dem öffentlichen Interesse dient, was bei einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnanlage der Fall ist (vgl. z.B. BVerfG vom 23.2.2010 NVwZ 2010, 512/515; BVerwG vom 9.6.2004 Az. 9 A 16/03 m.w.N.). Anlieger, die - wie vorliegend - letztlich später wegen der verbesserten verkehrsmäßigen Erschließung von öffentlichen Bauvorhaben profitieren, haben deshalb Auswirkungen von Bauarbeiten, die durch das Hinzukommen neuer Verkehrssysteme bedingt sind, im Rahmen des Zumutbaren und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinzunehmen (vgl. NdsOVG vom 3.5.2001 Az. 7 K 4391/99 <juris RdNrn 51 ff> m.w.N.; HessVGH vom 18.3.2008 UPR 2008, 360 <juris RdNrn. 117 ff> m.w.N.).

155 Wie oben unter A.II.4 ausgeführt, ist vorliegend die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze im Hinblick auf Immissionen nur in Bezug auf Baulärm - einschließlich des Baustellenverkehrs auf der Dienerstraße - überschritten und stellen nur in Bezug auf Ladengeschäfte Maßnahmen des passiven Schallschutzes keine ausreichenden Schutzvorkehrungen dar. Demgegenüber sind die anderen Räumlichkeiten in den Anwesen Dienerstraße 14 und 15 durch den passiven Schallschutz ausreichend vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm geschützt. Soweit Mieter dennoch - möglicherweise berechtigt - die Miete mindern sollten, sind solche Ertragseinbußen von den Eigentümern entschädigungslos hinzunehmen; Gleiches gilt auch für Geschäftsinhaber in Bezug auf Gewinneinbußen, die zu Zeiten entstehen, in denen

die Zumutbarkeitsschwelle von 65 dB(A) tags der AVV-Baulärm nicht überschritten ist und Kunden sich dennoch von dem Lärm vor den Geschäften abschrecken lassen (vgl. BVerwG vom 27.6.2007, a.a.O.; vgl. auch Dobmann NVwZ 2011, 9/12 m.w.N.).

- 156 Dass vorliegend die Gesamtauswirkungen der Baustelle für die Klägerinnen zu 1, 2 und 4 so nachteilig sind, dass sie ihnen unter Abwägung aller Vor- und Nachteile billigerweise nicht mehr entschädigungslos zugemutet werden können, ist nicht anzunehmen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Auswirkungen der Baustelle dazu führen könnten, dass ein bisher gesunder Gewerbebetrieb zusammenbrechen würde (vgl. BGH vom 5.7.1965 NJW 1965, 1907). Über das zumutbare und übliche Maß hinausgehende Fassadenverschmutzungen oder Belästigungen der Kunden durch Staub sind aufgrund der nachträglichen Planergänzung um Schutzauflagen gegen Staub- und Abgasbelastungen (s.o.1.) nicht mehr zu erwarten. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Marke „Dallmayr“ durch die Großbaustelle nachhaltig leiden könnte, nachdem die Baustelle nur vorübergehend besteht und keinen „Makel“ darstellt, der unmittelbar mit dieser Marke in Verbindung gebracht werden könnte.
- 157 Soweit tatsächlich im Zeitpunkt der Planung nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens, d.h. nachteilige Entwicklungen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten bei der Planfeststellung verständigerweise nicht rechnen konnten, auftreten sollten, steht den Klägerinnen zu 1, 2 und 4 ein Anspruch nach § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG zu (vgl. BVerwG vom 7.3.2007 BVerwGE 128, 177). Durch das angeordnete Beweissicherungsverfahren (vgl. S. 118 des Erläuterungsberichts [planfestgestellte Anlage 1 A] und S. 257 des Planfeststellungsbeschlusses) ist auch sichergestellt, dass den Klägerinnen zu 1, 2 und 4 bei entgegen der Prognose eintretenden Schädigungen - etwa Setzungsschäden trotz Wahl einer möglichst sicheren Bauweise (vgl. S. 251 ff. des Planfeststellungsbeschlusses) - kein Rechtsnachteil entsteht (vgl. hierzu BVerwG vom 23.6.2009 UPR 2009, 346 <juris RdNr. 20>).
- 158 Kosten: § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 1, § 159, § 162 Abs. 3 VwGO.
- 159 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 160 Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

- 161 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 162 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

164

Beschluss:

165

Der Streitwert wird auf 195.000 Euro festgesetzt (§ 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG).

166 Dr. Schenk

Hösch

Koch